

Band 426/Be

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Mittwoch, den 10. März 1976
um 9.03 Uhr

86. Verhandlungstag

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeante sind anwesend:

JOS Janetzko

Just.Ass. Clemens

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend:

Rechtsanwälte Egger, Schnabel, Schwarz, Rechtsanwalt Herzberg,
(als ministeriell bestallter Vertreter von Rechtsanwalt Schlaegel)
Rechtsanwältin Zuber (als Vertreterin von Rechtsanwalt König)
Linke und Grigat.

Als Zeugen sind erschienen:

Erna Hofberger

Margarete Müller

Pol.be. i. R. Johann Bauer

KIM i. R. Anton Eck

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Die Verteidigung ist gewährleistet. Zunächst wieder einige Hinweise auf Änderungen in der Zeugenliste, die sich eben durch Krankheiten und Abmeldungen ergeben. Die Zeugin Engel-Niederhammer ist am Dienstag, 16.3., zu diesem Zeitpunkt war sie vorgeladen, nicht in der Bundesrepublik, Sie ist für diesen Zeitpunkt entschuldigt. Der Zeuge Pschorn, der geladen war auf den 24. 3. 76, befindet sich im Ausland zu diesem Zeitpunkt, Er ist umgeladen auf Mittwoch, 7. 4., 9.00 Uhr . Das gleich gilt für den Zeugen Mondry, der auf den 30. 3. geladen war, auch zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend ist in der Bundesrepublik, deswegen geladen auf den 7.4., ebenfalls 9.00 Uhr. Auf den 7. 4. ist auch nun^{fest} verfügt der Zeuge Hoff geladen,

Dand 426/Be

- Vorsitzender -

mit evtl. Fortsetzung am 8. 4. Wir haben dann außerdem noch auf Dienstag, 6. 4. 76, 14.00 Uhr den Zeugen Rainer Schlegelmilch in die Zeugenliste mithineingenommen. Herr Schlegelmilch ist Geschädigter eines PKW-Diebstahls - Fundstelle Ord. 93, Bl. 57 -. Heute früh haben wir die Zeugin Hofberger und Frau Müller, dann Herrn Bauer und Herrn Eck.

Die Zeugen Hofberger, Müller, Bauer und Eck werden gem. § 57 StPO belehrt.

Während der Belehrung der Zeugen erscheint Rechtsanwalt Schily um 9.06 Uhr in Sitzungssaal.

Die Zeugen Hofberger, Müller, Bauer und Eck erklären sich mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Die Zeugen Müller, Bauer und Eck werden um 9.07 Uhr in Abstand verwiesen.

Die Zeugin Hofberger macht folgende Angaben zur Person:

Erna Hofberger, 24 Jahre, Telefonistin, **Aindling**,
Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert. Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Sind Sie auch schon im Jahre 1972 Telefonistin gewesen?

Zg.in.^{Hof.}: Ja.

V.: Wo haben Sie Ihren Dienst versehen?

Zg.in.^{Hof.}: Bei der Stadtverwaltung Augsburg.

V.: Haben Sie noch im Gedächtnis, daß es 1972 im Mai zu einem Sprengstoffanschlag auf die Polizeidirektion in Augsburg gekommen ist?

Zg.in.^{Hof.}: Ja.

V.: Haben Sie im Zusammenhang mit Ihrem Dienst einen Anruf bekommen, der in Verbindung zu dieser Sache hätte gebracht werden können?

Zg.in. Hof.: Ja.

V.: Bitte, wenn Sie uns das schildern wollen.

Zg.in. Hof.: Zwischen 12.45 Uhr 13.00 Uhr bekam ich auf der Polizeileitung einen Anruf und der lautete: „Es wird noch eine Bombe losgehen“

Und daraufhin habe ich das Vorzimmer des damaligen Polizeidirektors Schepp angerufen und berichtet, daß eben ein Anruf ankam; „Es wird noch eine Bombe losgehen.“ Und unmittelbar danach bekam meine Kollegin auf der Stadtleitung nochmals einen Anruf, der daselbe wiederholte. Worauf sie die Hauptwache verständigte.

V.: Zunächst zum Text des Anrufes, Nach vier Jahren ziemlich klar, daß Sie das nicht mehr ^{im} ~~einzelnen~~ im Gedächtnis haben. Ist diese Formulierung "Es wird noch eine Bombe hochgehen" verbindlich, sind Sie sich dessen sicher oder hätte es auch anders lauten können?

Zg.in. Hof.: Ich kann..., Ich weiß nicht mehr genau, ob er sagte, es wird noch eine Bombe hochgehen oder losgehen, also das kann ich nicht mehr genau sagen.

V.: Es geht jetzt mehr um die Formulierung "noch eine", Hätte dafür irgendetwas ^{anderes} gestanden haben können oder gesagt worden sein können?

Zg.in. Hof.: Soweit ich mich erinnern kann, nicht.

Die Angeklagten Raspe und Meinhof erscheinen um 9.09 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Sie haben, das halte ich Ihnen aus Ord. 101, Bl. 296 vor, bei Ihrer früheren Angaben davon gesprochen, daß noch eine dritte Bombe losgehen würde.

Zg.in. Hof.: Das ist möglich, also an das kann ich mich nicht mehr genau erinnern.

V.: Wenn Sie damals einen Text angegeben haben, das war also am 16. Mai 1972, ziemlich unmittelbar nach dem Geschehen, nur wenige Tage später, glauben Sie, daß Sie damals den Text ^{noch} richtig angeben konnten?

Zg.in. Hof.: Ja, ja.

V.: Ich will Ihnen vorhalten, wie Sie damals gesagt haben sollen, ob Sie sich dann daran erinnern können. Es sei folgender Anruf eingegangen: "Es wird in der Polizeidirektion und Umgebung noch eine dritte Bombe losgehen". Das ist in Anführungszeichen gesetzt, so daß man das Gefühl hat, daß das eigentlich ein ziemlich genaue Textangaben sein sollte, wie Sie es damals angaben.

Zg.in. Hof.: Ja.

V.: Erinnern Sie sich jetzt, wem ich Ihnen das nochmals in Erinnerung gerufen habe daran, daß es so gewesen ist?

Zg.in. Hof.: Also, daß eine dritte Bombe losgehen wird, an das kann

Band 426/Be

- Zeugin Hofberger -

ich mich jetzt erinnern, aber..in der Polizeidirektion, das weiß ich nicht mehr.

V.: Das wissen Sie nicht mehr genau.

Zg.in. Hof.: Nein, das kann ich nicht mehr sagen.

V.: Und noch die Frage, wer war der Anrufer? Mann oder Frau?

Zg.in. Hof.: Es war ein Mann.

V.: Haben Sie in der Richtung irgendetwas erkennen können, nach der Sprache oder sonst etwas?

Zg.in. Hof.: Er sprach Schriftdeutsch mit leichtem süddeutschen Akzent.

V.: Ja, die Urzeit, wie hatten Sie die heute beziffert, wann soll es gewesen sein?

Die Angeklagten Raspe und Meinhof
verlassen um 9.10 Uhr den Sitzungs-
saal.

Zg.in. Hof.: Ich glaube, es war zwischen 12.45 Uhr und 13.00 Uhr.

V.: In der Richtung hatten Sie früher auch eine andere Angabe gemacht. Sie sprachen von "gegen 13.30 Uhr", also eine halbe Stunde später, halbe bis 3/4 Stunde später wäre das. Frage wird zunächst sein, wenn ich Ihnen das so vorhalte, fällt es Ihnen wieder ein, daß es tatsächlich erst gegen 13.30 Uhr gewesen sein könnte?

Zg.in. Hof.: Ja, das kann ich nicht mehr mit Sicherheit sagen. Ich zwar zwar der Meinung, es war 13.00 Uhr, Aber es ist ohne weiters möglich, daß es etwas später war.

V.: So daß, wenn Sie früher 13.30 Uhr angegeben haben, daß das auch dann 13.30 Uhr gewesen ist?

Zg.in. Hof.: Ja, das war dann auf jeden Fall richtig.

V.: Sonstige Fragen an die Frau Zeugin? Herr Bundesanwalt Holland. Beim Gericht nicht, wie ich sehe.

Ob.StA Hol.: Frau Zeugin, eine Frage noch. Sie haben eben ausgeführt, der unbekannte Anrufer hätte im süddeutschen Akzent gesprochen. Können Sie diese Sprachfärbung noch etwas mehr eingrenzen? War es ein bayrischer Akzent oder war es vielleicht mehr eine schwäbische Sprachfärbung oder Franke, Oberbayer?

Zg.in. Hof.: Nein, also einen schwäbischen Akzent.

Ob.StA Hol.: Mehr einen schwäbischen Akzent?

Zg.in. Hof.: Mehr einen schwäbisch-bayrischen, ja; also wie in Augsburg.

Ob.StA Hol.: Könnten Sie sagen, daß es unter Umständen sogar nach...
na, sagen wir mal, eine Augsburgser Klangfärbung war?

Zg.in. Hof.: Ja.

Ob.StA Hol.: Danke.

V.: Weitere Fragen an die Frau Zeugin? Ich sehe nicht.

Die Zeugin Hofberger bleibt bis
zu der später erfolgenden Ver-
eidigung im Sitzungssaal.

V.: Dann bitte ich Frau Müller.

Die Zeugin Müller erscheint um
9.12 Uhr im Sitzungssaal.

Die Zeugin Müller macht folgende Angaben zur Person:

Margarete Müller, geb. am [REDACTED] 1925
Angestellte, Augsburg, [REDACTED]
Mit den Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.
Wegen Eidesverletzung nicht vor-
bestraft.

V.: Wo haben Sie im Mai 1972 gearbeitet?

Zg.in. Mü.: Bei der Polizeidirektion Augsburg.

V.: Wissen Sie, daß damals in der Polizeidirektion ein Sprengstoff-
anschlag verübt worden ist?

Zg.in. Mü.: Ja.

V.: Sind Sie Zeuge dieses Anschlags geworden?

Zg.in. Mü.: Ich war in meinem Zimmer, wie die Explosions war.

V.: Bitte, schildern Sie, was Sie dann alles beobachtet haben.

Zg.in. Mü.: Ich befand mich in meinem Zimmer und dann war die Detonation.
Ich bin dann...

V.: Können wir die Zimmernummer schnell erfahren?

Zg.in. Mü.: 335.

V.: 335, danke.

Zg.in. Mü.: Im 3. Stock.

V.: Das ist also dann in der Holzbeinstraße?

Zg.in. Mü.: Ja. Und da waren noch vier unserer Herrenanwesend, und
nach dieser Detonation sind die Herren raus aus dem Zimmer. Ich bin

Band 426/Be

- Zeugin Müller -

dann auch hinterher, habe die Staubentwicklung gesehen...

Rechtsanwalt Dr. Heldmann erscheint
um 9.15 Uhr im Sitzungssaal.

...ging dann wieder zum Zimmer zurück. Und dann kam mein Kollege zurück und sagte, ich soll die Tür aufsperrn, den Notausgang in der Hoilbeinstraße. Die Schlüssel befanden sich in diesem Zimmer, ich habe aufgesperrt. Und wie ich wieder an der Tür war, kam die zweite Explosion. Und dann habe ich meinen Mantel genommen und bin gegangen.

V.: Wo standen Sie im Augenblick dieser zweiten Explosion, weil Sie sagten...?

Zg.in. Mü.: Unter der Türe.

V.: Unter der Türe.

Zg. in. Mü.: Ja, zu meinem Zimmer.

V.: So daß der Türrahmen möglicherweise schon einen gewissen Schutz für Sie gebildet hat?

Zg.in. Mü.: Der Türrahmen ist so breit etwa und hat Schutz geboten.

V.: Der Notausgang... Ist es richtig, wenn wir davon ausgehen, daß das diese Treppe ist, die links von diesem früher vorhandenen Schrank runterführt?

Zg.in. Mü.: Ja.

V.: Jetzt sind Sie also im Zimmer gewesen, es kommt zu der zweiten Detonation. Haben Sie da irgendetwas Spezielles beobachtet, wo diese Detonation statt-fand?

Zg.in Mü.: Nein.

V.: Haben Sie irgendwelche Einschläge von Splittern oder Trümmerstücken beobachtet?

Zg. in. Mü.: Nein, das habe ich nicht gesehen.

V.: Und haben Sie sich nachher an der Stelle, wo Sie möglicherweise diese Detonation vermutet haben, sich umgesehen oder sind Sie gleich weggerannt?

Zg. in. Mü.: Ich bin gleich weggegangen.

V.: Sind Sie später nochmals an die Stelle zurückgekommen?

Zg.in Mü.: Nein, erst am Montag.

V.: Erst am Montag darauf. Haben Sie irgendwelche Schäden davongetragen?

Zg.in. Mü.: Momentan habe ich sehr schlecht gehört, Es war wahrscheinlich durch den Knall, Spätere Schäden sind nicht entstanden.

V.: Haben Sie, als Sie an dem Montag zurückkamen, sich nochmals vergewissert, ob nun an der Stelle, an der Sie gestanden haben, noch irgendwelche Einschläge zu sehen war, Trümmerstücke usw.?

Zg.in. Mü.: Daran kann ich mich nicht entsinnen, Ich glaube aber nicht, daß etwas war.

V.: Weitere Fragen an die Frau Zeugin? Beim Gericht sehe ich nicht. Die Herren der Bundesanwaltschaft? Fragen nicht mehr an die Frau Zeugin. Die Herren Verteidiger? Auch nicht.

Die Zeugin Müller bleibt bis zu der später erfolgenden Verurteilung im Sitzungssaal.

V.: Herrn Bauer, bitte.

Der Zeuge Bauer erscheint um 9.17 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge Bauer macht folgende Angaben zur Person:

Johann Bauer, 61 Jahre, pensionierter Polizeibeamter, Augsburg, [REDACTED]. Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert. Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Wo waren Sie beschäftigt im Mai 1972?

Zg. Bau.: Im Mai 1972 war ich bei der Polizeidirektion Augsburg, bei der Abteilung S 3 A, das ist die Verkehrsabteilung.

Rechtsanwalt Künzel erscheint um 9.18 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Erinnern Sie sich, daß es Monat Mai 72, mal zu einem Sprengstoffanschlag in der Polizeidirektion gekommen ist?

Zg. Bau.: Jawohl, daran erinnere ich mich sehr gut.

V.: Wenn Sie uns schildern wollen, was Sie damals beobachtet haben, insbesondere aber zunächstmal beginnend damit, wo Sie sich aufgehalten haben.

Band 426/Be

Zg. Bau.: Durch meine Aufgabe, die ich damals hatte, habe ich sehr viel mit dem Amt für öffentlich Ordnung, mit ^{der} Straßen- und Verkehrsabteilung zusammengearbeitet, und ^{da} ^{ich} war an diesem bestimmten Tag gegen 12.10 - 12.15 Uhr in 2. Stock beim Herrn Schweiger, mit dem ich zusammengearbeitet hab', um eine Baustellensache durchzusprechen. Es dürfte so...

V.: Welcher Gebäudeteil, Prinzregenten-Platz, Hoilbeinstraße?

Zg. Bau.: Das ist Prinzregenten-Platz.

V.: Prinzregenten-Platz, danke.

Zg. Bau.: Mein Dienstzimmer befand sich in der Hoilbeinstraße.

Und wie wir da gesprochen haben, es war ungefähr so gegen 12.10 Uhr, 12.15 Uhr, da tat es plötzlich einen sehr starken Knall, und gleichzeitig prasselte irgendetwas auf das vor dem Fenster befindliche Dach. Ich habe aufgrund dessen gleich das Zimmer unten verlassen beim Amt für öffentliche Ordnung, ging hinaus auf's Treppenhaus. Und da waren nun schon Staubwolken, die von oben runterkamen. Und ich ging dann rauf in den dritten Stock, hinten zu meiner Dienststelle. Und kurz vor meinem Dienstzimmer begegnete mir der damalige Chef der Schutzpolizei, damals noch Polizeirat Blüsing. Ich sagte zu ihm, da muß irgendwo eine Bombe losgegangen sein, denn von oben runter kommt sehr viel Staub und auch Steinbrocken, Mörtelbrocken usw. In der Zwischenzeit hatten sich dann noch verschiedene Kollegen zu uns begeben, die im Gang auch rumgestanden sind. Und wie wir so diskutiert haben über die Sache, ging plötzlich nochmals eine Bombe los. Und ^{mehr kann} ich eigentlich zu der Sache gar nicht mehr sagen, es war eine Riesenstaubwolke, momentan habe ich nichts verspürt. Nach einigen Minuten.., - wir verließen dann fluchtartig den Platz, gingen ins Zimmer rein und nach einigen Minuten habe ich an meinem linken Fuß unten einen kleinen Schmerz verspürt, und habe nachgesehen, und habe dann ungefähr, so in der Größe, so eine Wunde am Unterschenkel. Das wäre anundfürsich alles.

V.: Wir wollen jetzt vor allen Dingen mal feststellen, wo Sie genau gestanden haben, als die zweite Explosion passierte. Zunächst aber die Frage, haben Sie selbst wahrgenommen, wo diese Explosion stattfand?

Zg. Bau.: Nein, das weiß ich, das habe ich ^{nicht} wahrgenommen. Das habe ich aber nachträglich erfahren oder angenommen, aber wo es.., also wahrgenommen habe ich es nicht.

- V.: Was stellen Sie sich heute als den möglichen Explosionsort vor, wo ist es gewesen?
- Zg. Bau.: Ja, im Gang ist ein Schrank gestanden. Und da war angeblich ein Karton drauf, ~~und das~~ ^{soll's} ~~angebracht~~ gewesen sein.
- V.: Also den Schrank wollen wir mal als Ausgangspunkt nehmen. Wieweit glauben Sie, daß Sie von dem Schrank entfernt gewesen sind?
- Zg. Bau.: Ja, so 5 - 6 m.
- V.: 5 - 6 Meter, das wäre dann vor welchem Zimmer gewesen, Nummer?
- Zg. Bau.: Die Zimmernummer kann ich nicht mehr sagen, Herr Vorsitzender, das weiß ich nicht mehr.
- V.: Und wenn Sie sich daran orientieren, daß der Gang, den Sie offenbar benützt haben, linksseitig abgegrenzt wird durch eine Mauer, hinter der sich dann die Toiletten befinden, waren Sie schon an der Mauer, hinter der die Toiletten eingebaut waren?
- Zg. Bau.: Nein.
- V.: Näher beim Schrank?
- Zg. Bau.: Näher beim Schrank, ja.
- V.: Jetzt, wenn Sie sich überlegen, der Schrank stand hier. Ist es richtig, daß neben dem Schrank, wenn man auf den Schrank zugeschaut hat, zur Rechten ein Fenster gewesen ist?
- Zg. Bau.: Richtig, jawohl.
- V.: Und unter diesem Fenster muß eine Bank gestanden haben?
- Zg. Bau.: Das habe ich nicht ^{mehr} in Erinnerung.
- V.: Das wissen Sie nicht.
- Zg. Bau.: Nein, das habe ich nicht mehr in Erinnerung.
- V.: Sind Sie noch im Bereich dieses Fensters gewesen oder weiter hinten?
- Zg. Bau.: Nein, ich war weiter rechts. Wenn hier der Schrank gestanden hat, dann war das hier das Fenster, und dann hier, in dieser Richtung, bin ungefähr ich gestanden.
- V.: War vor Ihnen eine Mauer, kein Fenster?
- Zg. Bau.: Ich bin auf der Türseite gestanden, also auf der Zimmerseite gestanden, nicht auf der Fensterseite, ~~nicht~~ auf der Zimmerseite gestanden.
- V.: Und war dort eine Türe, wo Sie gestanden haben?
- Zg. Bau.: Ja, Eingangstüre zur Geschäftsstelle, die Zimmertür zur Geschäftsstelle.
- V.: Wenn ich Ihnen eine Zimmernummer nennen würde, würde Ihnen das auch nichts besagen wahrscheinlich?
- Zg. Bau.: Nein, im Moment nicht mehr.
- V.: Wir wollen das anhand einer Skizze dann nachher überprüfen, wenn

Band 426/Be

- Vorsitzender -

nicht vorher weitere Fragen sind. Herr Berichterstatter, bitte.

Ri. Mai.: Herr Bauer, können Sie sich noch entsinnen, welche Kollegen bei Ihnen standen?

Zg. Bau.: Der Herr Vogler und der Herr Kreisel.

Ri. Mai.: Wenn ich Ihnen sage, daß der Herr Kreisel gestern hier gesagt hat, er sei vor der Zimmertüre 338 gestanden, kann es dann diese Zimmertür gewesen sein?

Zg. Bau.: Das ist durchaus möglich, ja.

Ri. Mai.: Danke.

V.: Weitere Fragen? Sehe ich nicht. Dann wollen wir Ihnen nur hier diese Skizze übergeben - Ord. 99, Bl. 125 - mit der Bitte, daß Sie sich die rechte Seite dieses Planes ansehen, dort werden Sie feststellen, daß eine rote Bezeichnung für den Schrank vorhanden ist und Ihr Name sich in einem bestimmten Abstand davon befindet. Und Sie sollen uns erklären, ob nach Ihrer Rückerinnerung diese Einzeichnung stimmen kann.

Dem Zeugen wird die Skizze aus
Ord. 99, Bl. 125 vorgelegt.

Die rote Markierung bezeichnet den Schrank. Und eine der Linien führt aufwärts zu Ihnen, da steht Ihr Name.

Zg. Bau.: Jawohl.

V.: Würden Sie diese Einzeichnung bestätigen?

Zg. Bau.: Ja, das müßte richtig sein, jawohl.

V.: Danke.

**Der Zeuge Bauer bleibt bis
zu der später erfolgenden Ver-
eidigung im Sitzungssaal.**

Der Zeuge Eck erscheint um
9.25 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge Ecke macht folgende Angaben zur Person:

Anton Eck, 58 Jahre, **verheiratet**,
Kriminalhauptmeister i. R.
Augsburg, [REDACTED]
Mit den Angeklagten nicht
verwandt und nicht verschwägert.
Wegen Eidesverletzung nicht
vorbestraft.

V.: Wo waren Sie im Mai 1972 beschäftigt?

Zg. Eck.: Bei dem I. Kommissariat, bei der Kriminalpolizei in Augsburg.

V.: Ist das die Polizeidirektion gewesen?

Zg. Eck.: Polizeidirektion, ja.

V.: Wissen Sie noch, daß damals ein Sprengstoffanschlag auf dieses Gebäude verübt wurde?

Zg. Eck.: Jawohl.

V.: Sind Sie selbst im Stande gewesen damals Beobachtungen zu machen?

Zg. Eck.: Ja.

V.: Wenn Sie uns die im Zusammenhang schildern würden.

Zg. Eck.: Es war 12.15 Uhr, Ich habe gerade eine Aktentasche zusammengerichtet, weil ich um 12.30 Uhr die Wochenbereitschaft, die man nehmen sollte, Freitag, Samstag, Sonntag; stehe am Schreibtisch auf einmal knallt es, das ganze Gebäude hat gewackelt. Erst haben wir gedacht, es ist schon wieder ein Düsenjäger, aber dann haben die Türen geschloßert, die Fenster und dann habe ich im Gang draußen gehört - hoppla, da ist was los - bin raus, ums Eck rum, und hab dann vorne im großen Gang gesehen, eine riesen Staubwolke. Und da ist Kommissariatsleiter gekommen - da raus - und hat gesagt, Toni, los jetzt gibt es Arbeit, schau daß Du wegkommst. Ich gehe bei ihm ins Zimmer rein, gehe durch und stehe vor meinem Aktenschrank, und will mir da was rausholen; plötzlich wieder eine Mordsexplosion. Die Tür fliegt raus, mit samt der Füllung, fliegt durch das Zimmer, vor zum Fenster, eine Schreibmaschine ist runtergefallen, Fetzen geflogen, Rauch und Dreck. Bin ich wieder rüber ins andere Zimmer und habe.., unser Mädchen ist am Boden gelegen, das Fräulein\ Enzenzimmer, ich sag, Enzi, los raus. Inzwischen hat nämlich Fräulein Müller, vom Zimmer nebenan, den hinteren Ausgang aufgemacht; und das Mädchen raus, und dann sind wir raus, Und da haben wir einen alten Aktenschrank stehen gehabt, vor der Tür, also gegenüber von der Tür im Gang, alte Akten und so altes Zeug halt. Der ist in tausend Fetzen dagelegen, ein Loch in der Wand, und in der Decke, ein Haufen Dreck. Dann sind wir wieder ins Zimmer rein, ja, was machen wir jetzt. Und dann hat man sich zusammengesetzt und hat gesagt, so und so. Ich war dann noch 1/2 Stunde im Dienst, dann hat der Chef gesagt, Du gehst jetzt heim und übernimmst Deine Bereitschaft.

V.: Zunächst, in welchem Zimmer sind Sie gewesen, Nummer nach, wissen Sie das heute noch?

Zg. Eck.: Ich bin reingegangen, bei 336, und bin durch in mein Zimmer auf 337.

Band 426/Be

- V.: Ja, da ist offenbar eine Verbindungstüre.
- Zg. Eck: Verbindungstüre, ja. Im Vorzimmer 337 ist der Schrank gegenübergestanden.
- V.: Waren Sie in dem Zimmer 337 schon wieder gewesen, bevor dieser zweite Knall erfolgte?
- Zg. Eck: Ja, ich bin hinter der Tür am Schrank gestanden, wollte was rausholen, Schreibmaterial, und dann ist die Tür geflogen.
- V.: Können Sie uns etwa angeben, wie lange Zeit nach dem ersten Knall, der zweite erfolgte?
- Zg. Eck: 5 - 6 Minuten, 5 - 6 Minuten dürften es gewesen sein.
- V.: Und wer war noch mit Ihnen im Zimmer 337?
- Zg. Eck: War ich allein.
- V.: Sie waren allein.
- Zg. Eck: Im Zimmer 336 war der Herr Adam und das Fräulich Enzenzimmer.
- V.: Und Sie waren also schon wieder im Zeitpunkt des Knalls in Ihrem Zimmer?
- Zg. Eck: Ich war im Zimmer.
- V.: Und haben Sie nun, als es geknallt hat, irgendetwas bemerkt in dem Zimmer, in dem Sie standen, von Einschlägen, daß etwa Splitter durchflogen?
- Zg. Eck: Ja, die Türe ist reingeflogen, mit samt dem Türrahmen ausgerissen, ist vorgeflogen zu den Schreibtischen und Fetzen, Rauch und Staub reingekommen.
- V.: Dem Schreibtisch, an dem normalerweise Sie selbst sitzen würden?
- Zg. Eck: Nein, gegenüber, da war ja mein Kollege gewesen, der hat an dem Tag frei gehabt.
- V.: Sonst noch irgendwas, was Sie hereinfliegen sahen oder später feststellten, was reingeflogen ist?
- Zg. Eck: Ja, Papierfetzen und..., all das, was halt so im Schrank drin war; alte Akten.
- V.: Also vom Luftdruck, Aber Splitter oder Trümmerstücke haben Sie nicht speziell mehr feststellen können im Zimmer?
- Zg. Eck: Ja, so Holzfetzen, Papierfetzen und so Zeug.
- V.: Sind Sie selbst verletzt worden dabei?
- Zg. Eck: Verletzt nicht, Aber ich hab, man kann sagen, den ganzen Tag so ein taubes Gefühl in den Ohren gehabt. Ich bin dann heimgegangen, habe mich hingelegt, und bis abend war es wieder vorbei.
- V.: So daß Sie selbst keine Folgen nachträglich hatten und nicht dienstunfähig gewesen sind?
- Zg. Eck: Nein, ich habe die Wochenendbereitschaft durchgemacht.

V.: Sie sind vorher bei dem..., vom Zimmer 336... Sie sind vorher auf dem Gang gewesen, bevor Sie wieder zurückkamen, nicht?

Zg. Eck: Auf dem Gang, ja.

V.: Und auf... Ja, von 337 sind Sie rausgegangen im Augenblick der 1. Detonation?

Zg. Eck: Ja.

V.: Da waren Sie in unmittelbarem Bereich dieses Schrankes?

Zg. Eck: Des Schrankes, ja. Also, wenn ich beim Rückgehen vielleicht nicht 36..., sondern 37 - in mein Zimmer - hätte ich unter Umständen die ganze Ladung ins Genick reingekriegt, Aber ich bin vorher rein, und war dann praktisch im toten Winkel.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe beim Gericht. Bitte, Herr Bundesanwalt Holland.

Ob.StA Hol.: Herr Zeuge, Sie haben vorhin Ihren Kommissariatsleiter erwähnt, und dann haben Sie in anderem Zusammenhang von einem Herrn Adam gesprochen. Darf ich davon ausgehen, daß diese beide Personen identisch sind?

Zg. Eck: Ja.

Ob.StA Hol.: Dankeschön, Herr Zeuge.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Sehe ich nicht. Dann bitte ich sämtliche Zeugen nach vorne zu kommen, wir wollen sie zusammen vereidigen.

Die Zeugen Hofberger, Müller, Bauer und Eck werden einzeln vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 9.31 Uhr entlassen.

V.: Wir sind gleichzeitig heute überraschend schnell am Ende des Vormittagsprogrammes. Heute mittag...

RA Schi.: ...Herr Vorsitzender.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily.

RA Schi.: Ich habe hier vor mir die Stuttgarter Zeitung vom 9. März. Es befindet sich auf Seite 2 eine Meldung "Hoff wird höchstwahrscheinlich in Stuttgart erneut vernommen" und zwar...

V.: Herr Rechtsanwalt,...

RA Schi.: Nein, nein.

V.: ..darf ich folgendes sagen.

RA Schi.: Ja.

V.: Ich habe dazu gerade vorhin Ausführungen gemacht, daß Herr Hoff jetzt wieder geladen ist auf den 7. 4. Für weitere Auskünfte im

Zusammenhang mit diesen Zeitungsartikeln stehe ich Ihnen jetzt sofort zur Verfügung...

RA Schi.: Aber ich bitte Sie, Herr Vorsitzender...

V.: Das ist kein Gegenstand der Hauptverhandlung.

RA Schi.: Doch, das ist Gegenstand der Hauptverhandlung, Denn wie kommt ein Sprecher des OLG dazu, hier außerhalb der Hauptverhandlung irgendwelche Mitteilungen über Zeugenladungen und ähnliches zu machen?

V.: Das kann ich Ihnen...

RA Schi.: Ist da ein Sprecher des OLG., ist das ein Sprecher dieses Senats oder wie hängt das zusammen?

V.: Es ist der Pressereferent des Oberlandesgerichts. Ich stehe Ihnen zur Auskunft zur Verfügung in meinem Dienstzimmer...
Fortsetzung 14.00 Uhr.

RA Schi.: Nein, Herr Vorsitzender, das glaube ich., wenn öffentlich solche Meldungen verbreitet werden, Gut, dann machen wir es in der Nachmittagssitzung. Wie Sie wollen.

V.: Sie werden sich darüber irren, Über diesen Punkt spreche ich nicht in der Hauptverhandlung. Ich stehe Ihnen jetzt zur Verfügung.

RA Schi.: Ich spreche darüber in der Hauptverhandlung, wenn solche Meldungen verbreitet werden, darauf können Sie sich verlassen, Herr Vorsitzender.

Pause von 9.32 Uhr bis 14.05 Uhr

Band 427/C1.

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 14.03 Uhr

Rechtsanwalt König ist ~~anwesend~~ nunmehr auch anwesend.

Rechtsanwältin Zuber und Rechtsanwälte Herzberg, Eggler und Dr. Heldmann sind nicht ~~anwesend~~ mehr anwesend.

Als Zeugen sind erschienen:

1. PHK Martin Rosskopf

Maria Hansmann

Charlotte Eirenschmalz

V.: Wir können die Sitzung - wie ich sehe - fortsetzen.

Herr Rechtsanwalt Schily, das gibt auf die heute früh angeschnittene Frage eine Antwort.

Ich darf zunächst noch einen Hinweis geben: Erstmals, Herr Rechtsanwalt Eggler ist für heute nachmittag verhindert und entschuldigt.

Der auf 30.3.1976 vorgesehene Zeuge Müller, den man damals noch nicht näher bezeichnen konnte, weil der Name nicht ganz selten ist, hat sich inzwischen herausgestellt als der Kriminalhauptmeister Hans-Joachim Müller, bei der Kriminalabteilung KK V 2 in Frankfurt. Das zur Vollständigkeit.

Wir haben jetzt ...

RA Schi.: Ich möchte doch nochmal um's Wort bitten.

V.: Herr Rechtsanwalt, ich möchte jetzt zuerst die Zeugen be-
lehren und auch vernehmen. Dann wollen wir sehen, ob noch
irgend....

Rechtsanwalt Dr. Heldmann er-
scheint ^{wieder} um 14.04 Uhr im Sitzungs-
saal.

RA Schi.: Es wird nicht lange Zeit in Anspruch nehmen. Aber ich
bin gehalten, das doch mal zu klären in der Hauptverhandlung.

V.: Nein, Herr Rechtsanwalt, ich möchte, wenn es also um den
Punkt, den wir heute früh angeschnitten haben, geht ...

RA Schi.: Ja, genau, um den geht es.

V.: Nein, Herr Rechtsanwalt, ich habe mich, obwohl Sie nicht ge-
kommen sind, trotz meines Angebots, jetzt bemüht, Ihnen das
in einer schriftlichen Aufzeichnung darzulegen.

Band 427/C1.

RA Schily: Herr Vorsitzender...

V.: Ich möchte nicht weiter jetzt debattieren. Ich bitte Sie, daß jetzt zunächst die Zeugenvernehmung durchgeführt werden kann. Das hat Vorrang.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich muß darauf bestehen, daß das zur Sprache gebracht wird, denn ich bin nicht der Meinung, daß der Vorsitzende diese Dinge, also Frage der Ladung eines Zeugen und Auskünfte, die die Presse vorweg darüber gibt, daß er das in die Diskussion außerhalb der Hauptverhandlung verbannen darf.

V.: Sie haben jetzt inzwischen festgestellt, Herr Rechtsanwalt, daß das

RA Schi.: Ich habe gar nichts festgestellt. Ich habe hier etwas auf den Tisch bekommen. Aber ich möchte Ihnen bekanntgeben - ich weiß nicht, ob Sie Leser der Stuttgarter Zeitung sind - ...

V.: Ich bin Leser der Stuttgarter Zeitung. Ich habe Ihnen aus Prinzip gesagt, jetzt sind zuerst die Zeugenvernehmungen daran, und ich bitte Sie ...

RA Schi.: Herr Vorsitzender, nur ...

V.: Herr Rechtsanwalt, ich erteile Ihnen dazu jetzt nicht das Wort.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich möchte ...

V.: Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen, ...

RA Schi.: Nein, das nehme ich nicht zur Kenntnis, Herr Vorsitzender, ...

V.: ... daß ich Ihnen dazu das Wort nicht erteile.

Herr Rechtsanwalt, wenn Sie es nicht zur Kenntnis nehmen, ...

RA Schi.: Die Verteidigung hat ...

V.: ... dann mach ich eine Pause, damit Sie sich das überlegen können.

RA Schi.: Nein....

V.: Sie erhalten jetzt das Wort nicht.

RA Schi.: Sie brauchen jetzt keine Pause zu machen. Das dauert nämlich gar nicht lange, weil ich ...

V.: Ob das dauert oder nicht. Ich habe Ihnen gesagt, es ist eine Frage des Prinzips....

RA Schi.: Herr Vorsitzender, Sie können mir doch keine Vorschriften darüber machen, was ich für notwendig halte...

V.: Sie können mir keine Vorschriften machen. Darüber müssen Sie sich im Klaren sein.

RA Schi.: ... Sie sollen sich doch mal darüber im Klaren sein, ...

V.: Ich nehme jetzt Ihre Meldung nicht entgegen.

RA Schi.: ... die Verteidigung ...

V.: Und Sie sind jetzt still, Herr Rechtsanwalt.

RA Schi.: Nein, ich bin jetzt nicht still, Herr Vorsitzender.

V.: Ich belehre jetzt die Zeugen über ihre Pflichten.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich bitte Sie.

V.: Der Herr Rechtsanwalt hat nicht das Wort. Ich bitte Sie, wenn der Herr Rechtsanwalt Sie durch seine Zwischenreden stört, mir das bekanntzugeben.

RA Schi.: Nein, Herr Vorsitzender, dann stelle ich den Antrag

mir das Wort zu erteilen.

V.: Ich darf aufrufen, die Zeugen

Herr Rosskopf,
Frau Hansmann

... Ich hab's schon abgelehnt.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich darf Sie bitten, einen Antrag von mir entgegenzunehmen.

V.: Was wollen Sie für einen Antrag stellen?

RA Schi.: Ich stell den Antrag

mir das Wort zu erteilen zu
einer Anfrage an den Herrn
Vorsitzenden.

V.: Ich hab Ihnen das Wort nicht erteilen. Auch...

RA Schi.: Ja, das haben Sie nicht. Aber ich möchte jetzt den Antrag stellen.

V.: Ja dabei bleibe ich. Sie erhalten jetzt das Wort nicht.

RA Schi.: Nein, aber dann werde ich den Antrag stellen

- und ich beanstande erstmal
Ihre Maßnahme -

und werde die Beanstandung begründen.

Und zwar zur Begründung trage ich vor, daß in der Stuttgarter Zeitung - Ausgabe vom 9. März 1976 -...

V.: Ja, Herr Rechtsanwalt, dazu erhalten ... das ist ein Mißbrauch dessen, was Sie vorhaben wollen.

Ich werde jetzt den Senat befragen, ob die Nichtworterteilung bestätigt wird.

RA Schi. (mit lauter Stimme): Herr Vorsitzender, Sie können mir nicht vorschreiben, ob ich meine Beanstandung begründen darf oder nicht.

V.: Nein, Sie haben ...

Band 427/C1.

RA Schi.: Das werden Sie wohl noch zu-lassen.

V.: Sie haben nicht ...

RA Schi.: Das dürfen Sie ja wohl noch zulassen.

V.: Nein, Sie haben nicht das Wort, jetzt etwas vorzutragen
im Wege der Begründung.

RA Schi.: Ich werde jetzt meine Beanstandung begründen ...

V.: Ich mache jetzt eine Pause, damit Sie sich das überlegen
können. In 5 Minuten sind wir wieder anwesend.

RA Schi.: ... ob Sie meine --- Naja, das machen Sie, wie Sie
wollen. Dann muß nach der Pause eben diskutiert werden.

Pause von 14.07 Uhr bis 14.11 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 14.11 Uhr sind die Angeklagten
Raspe und Meinhof ~~anwesend~~ wieder anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Der Senat hat beschlossen:

Die Beanstandung wird zurückgewiesen.
Der Herr Rechtsanwalt Schily erhält
jetzt nicht das Wort.

Ich belehre jetzt ...

RA Schi.: Herr Vorsitzender, es tut mir leid.. Sie können nicht
außerhalb der Hauptverhandlung Beschlüsse fassen, nachdem
Sie noch nicht mal meine Begründung von der Beanstandung ...

V.: Die Begründung. Wir wissen, um was Sie sprechen. Und ich
habe Ihnen gesagt,

RA Schi.: Ich beanstande also jetzt und erhebe Gegenvor-
stellung

gegen diesen Beschluß,

Herr Vorsitzender ...

V.: Nein, Herr Rechtsanwalt, es gibt keine Gegenvorstellung.

RA Schi.: Selbstverständlich gibt es Gegenvorstellung....

V.: Sie haben jetzt nicht das Wort.

RA Schi.: Sie haben sie ja früher von der Bundesanwaltschaft
auch ...

Der Vorsitzende stellt zu Protokoll fest, daß es ihm nicht möglich ist, die Verhandlung geordnet zu führen, weil Herr Rechtsanwalt Schily, trotz Belehrung darüber, daß die Zeugenvernehmung Vorrang hat und daß es Aufgabe des Vorsitzenden ist, die einzelnen Verfahrensvorgänge zeitlich festzulegen, nicht zum Schweigen zu bringen ist.

Während der Feststellung zu Protokoll spricht Rechtsanwalt Schily wie folgt dazwischen:

"Nein, Herr Vorsitzender, so gehen Sie mit der Verteidigung...

In der Form können Sie mit der Verteidigung nicht umgehen.

Herr Vorsitzender, geordnet heißt,..

Herr Vorsitzender, ich bitte darum, mir jetzt das Wort zu erteilen und bitte mir die Möglichkeit zu geben, mir eine Begründung..."

V.: Ich belehre jetzt die Zeugen. Wir haben Frau Hansmann hier noch anwesend, und außerdem Frau Eirenschmalz ist auch anwesend.

Der Zeuge E. PHK Rosskopf und die Zeuginnen Hansmann und Eirenschmalz werden gem. § 57 StPO belehrt.

Während dieser Belehrung spricht Rechtsanwalt Schily ununterbrochen laut u.a. wie folgt dazwischen:

"Herr Vorsitzender, ich muß Sie darum bitten, zunächst einmal meine Beanstandung entgegenzunehmen und die Begründung für diese Beanstandung.

Herr Vorsitzender,...meine Beanstandung entgegenzunehmen?

- Vorsitzender: Nein -

Herr Vorsitzender, ich werde nicht davon ablassen und nicht mir mein Recht nehmen lassen, hier eine Beanstandung vorzubringen und sie auch begründen zu dürfen.

- Vorsitzender: Es ist entschieden, es ist entschieden.-

Da kann nicht der Senat aus dem Saal gehen und eine Pause machen, und dann hier sich aus dem Saal entfernen, und auf diese Weise die Begründung zu unterbinden.

In dieser Form können wir hier nicht vorgehen ...

Der Vorsitzende stellt zu Protokoll fest, daß Herr Rechtsanwalt Schily unentwegt weiter spricht.

Band 427/C1

Ja, Sie sprechen ja auch unentwegt weiter, Herr Vorsitzender. Und Sie sind auch...

Sie hätten die Möglichkeit ja heute Vormittag gehabt. Dann hätten Sie sich das auch sparen können. Nach 1/2 Stunde heute Vormittag Verhandlungsdauer war ich gern bereit, meine Ausführungen hier zu Ende zu bringen. Und wenn Sie nicht in der Lage sind, das heute Nachmittag entgegenzunehmen? Ich bin nicht bereit, etwas außerhalb der Hauptverhandlung verbannen zu lassen. In der Form können wir hier nicht vorgehen. Herr Vorsitzender, Sie glauben, wenn Sie ... in der Lage, einfach hiermit parallel eine Beweisaufnahme durchzuführen, dann sind Sie im Irrtum.

Ich bin nicht bereit, in der Form die Verhandlung fortzuführen. Ich bestehe darauf, daß mir jetzt das Wort erteilt wird. Sie müssen mir auch die Möglichkeit geben, einen Antrag auf Worterteilung ...

Herr Vorsitzender, ich erneuere meinen Antrag

mir das Wort zu erteilen,

und bitte Sie, die Möglichkeit zu geben, den Antrag auf Worterteilung zu begründen.

Herr Vorsitzender, ich weise Sie pflichtgemäß auch darauf hin, daß Sie die Verpflichtung haben, auch der Verteidigung das Wort zu erteilen. ...

- Rechtsanwalt Herzberg, als amtlich
bestellter Vertreter von Rechtsanwalt
Schlaegel, erscheint um 14.15 Uhr
wieder im Sitzungssaal.-

Herr Vorsitzender, ich bitte darum, mir das Wort zu erteilen. Wie lange wollen Sie eigentlich dieses Schauspiel noch weiter vorführen? Halten Sie das wirklich für...im Sinne des..belehrt worden hier, handelt? Halten Sie das wirklich für die richtige Form, hier in der Verhandlung vorzugehen."

Der Zeuge 1. PHK Rosskopf und die Zeuginnen Hansmann und Eirenschmalz erklären sich mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Währenddessen spricht Rechtsanwalt Schily weiterhin laut wie folgt dazwischen:

" Herr Vorsitzender, ich stelle den Antrag,

mir das Wort zu erteilen und mir die Möglichkeit zu geben auch meinen Antrag auf Worterteilung zu begründen. "

V.: Dann bitte ich jetzt zunächst, daß Herr Rosskopf anwesend bleibt. Die beiden Damen bitte ich

Angekl. Mei.: Aber jetzt wird das doch wirklich mal klar, daß das hier ein ganzes ..., Veranstaltung nur ein Theater ist.

V.: Frau Meinhof, eine Verwarnung. Wenn Sie noch einmal dazwischenrufen und stören, wissen Sie, was die Konsequenzen sind. Ich habe Sie ausdrücklich jetzt verwarnt.

Die Zeuginnen Hansmann und Eirenschmalz verlassen um 14.16 Uhr den Sitzungssaal.

RA Schi. (weiter dazwischenredend): Herr Vorsitzender, ich stelle nochmals den Antrag,

mir das Wort zu erteilen.

Und wenn Sie den Antrag auf Worterteilung nicht positiv bescheiden, mir die Möglichkeit zu geben, meinen Antrag auf Worterteilung zu begründen.

1. PHK

Der Zeuge/Rosskopf macht folgende Angaben zur Person:

Martin Rosskopf, 57 Jahre alt, verheirateter 1. Polizeihauptkommissar, Polizeidirektion Augsburg,

im übrigen verneinend.

Während der Vernehmung des Zeugen 1. PHK Rosskopf zur Person spricht Rechtsanwalt Schily laut u.a. wie folgt dazwischen:

Band 427/C1.

" Herr Vorsitzender, setzen Sie das einfach, was ich sage.

Wird das in dieser Form einfach ...

.... der Verteidigung zu geben, Herr Vorsitzender. "

V.: Herr Rechtsanwalt Schnabel.

RA Schn.: Also, Herr Vorsitzender, ich bin nicht willens und in der Lage an Synchronverhandlungen teilzunehmen.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, ... Antrag, mir das Wort zu erteilen und ...

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, ich weise Sie jetzt ausdrücklich darauf hin, Sie hatten das Wort gehabt.

Wir vernehmen jetzt den Zeugen.

RA Schi. (mit lauter Stimme) ... noch nicht mal die Möglichkeit, meinen Antrag auf Worterteilung zu begründen .

V.: Wir vernehmen jetzt den Zeugen.

Ich gebe Ihnen jetzt nochmals zur Kenntnis:

Es ist ausschließlich Sache des Vorsitzenden zu bestimmen, wie die Verfahrensvorgänge einander folgen.

RA Schi.: Und daß es der Verteidigung

V.: Und jetzt erfolgt zunächst die Vernehmung des Zeugen Rosskopf.

RA Schi.: Und ^{ist Sache} es/der Verteidigung, einen Antrag zu stellen auf Worterteilung und es ist Sache der Verteidigung, Herr Vorsitzender, einen solchen Antrag auch begründen zu können

V.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

RA Schi.: ... der Begründung dadurch entziehen, daß Sie einfach aus dem Saal verlassen. Das machen Sie mit mir nicht, Herr Vorsitzender, mit mir nicht.

BA Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, ich bitte nochmals um eine ganz kurze Pause.

V.: Wir werden diese Pause - ich hoffe, daß sie zur Beruhigung der Beteiligten ...

RA Schi.: von Beruhigung, in dem Sie ...

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, von einem, von einem nehmen Sie jetzt bitte gleich zur Kenntnis.

RA Schi.: Ja, bitte.

V.: Es wird jetzt in der Folge der Herr Zeuge vernommen.

RA Schi.: Nein, Sie werden mir die Möglichkeit ...

Band 427/C1.

V.: Und Sie werden nicht bestimmen, wie der Verfahrensablauf
Ich mache eine Pause.

RA Schi. (mit lauter Stimme) Herr Vorsitzender, ich habe ein Recht zu einer Beanstandung. Ich habe auch das Recht zu einer Begründung. Das werden Sie mir nicht abschneiden.

Pause von 14.17 Uhr bis 14.25 Uhr

V.: So, wir können die Sitzung fortsetzen. Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, ist Ihre beiläufige Erklärung vorhin, daß zunächst die Zeugenvernehmung stattfindet, so zu verstehen, daß Herr Rechtsanwalt Schily nach der Zeugenvernehmung, wenn er dann noch das Wort ergreifen will, das Wort erhalten wird?

V.: Zu diesen Punkte, ja, keine Bedenken.

RA Schi.: Es geht mir nicht um den Zeitpunkt. Wie Sie wissen, hätte ich ja das heute vormittag leicht ausführen können, und Sie hätten das innerhalb von 10 Minuten.. Mir geht es aber darum, daß sich der Senat nicht dieser Erklärung durch Flucht entzieht...

V.: Ja, wir werden...sie anhören.

RA Schi.: ...innerhalb der Hauptverhandlung die Erklärung abgegeben werden kann, also wenn ich die...

V.: Ja, Sie bekommen das Wort dazu, Herr Rechtsanwalt.

RA Schi.: ... wenn ich die Worterteilung nach den Zeugenaussagen innerhalb der Hauptverhandlung bekomme, soll es mir recht sein.

V.: Dann können wir jetzt zur Vernehmung des Zeugen kommen. Herr Zeuge... Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Herr Rechtsanwalt Dr. Temming befindet sich mit Vollmacht als Wahlverteidiger für Herrn Baader im Zuhörerraum und bittet durch mich auf die Verteidigerbank zugelassen zu werden.

V.: Ja, es ist natürlich so, daß uns das etwas überrascht. Ist Herr Rechtsanwalt Dr. Temming inzwischen...

RA Dr. He.: Zugelassen.

V.: ...zugelassen. Ich will mal gerade sehen...

RA Dr. He.: Überrascht Sie die Zulassung?

V.: Bitte?

RA Dr. He.: Überrascht Sie die Zulassung?

V.: Nein, das habe ich nicht gesagt, sondern Ihr Antrag überrascht uns. Aber wir haben ihn ja ^{hier} als Referendar zunächst kennengelernt.

RA Schi.: Soll ja ~~Vorkommen~~ ... ~~zuerstmal~~.

Band 427/Be

V.: Ich will jetzt mal gerade feststellen. Es sind im Augenblick an Wahlverteidigern für Herrn Baader noch nicht mehr als die gesetzlich zulässige Zahl, so daß Herr Rechtsanwalt Dr. Temming...

Ob.StA Z.: Herr Vorsitzender...

V.: ...nur dann das Recht allerdings haben könnte, wenn er nicht zuvor jemand anderen verteidigt hat. Das müßte also überprüft, so daß wir jetzt nicht darüber entscheiden können. Ich bitte doch das dann für den morgigen Tag vorzusehen, und uns nach der Sitzung mit der Situation vertraut zu machen.

RA Dr. He.: Die Antwort ergibt sich aus der Fragestellung selbst. Da er erst jetzt als Rechtsanwalt zugelassen worden ist, hat er bislang keinen anderen verteidigen können.

V.: Herr Rechtsanwalt, wir müssen zuerst diese Rechtsfragen, die damit verbunden sind im Zusammenhang mit § 146 StPO prüfen, deswegen bitte ich also um Verständnis, daß darüber erst nach der Sitzung entschieden werden kann. Wir wollen jetzt die Zeugenvernehmung durchführen.

RA Dr. He.: Verzeihung, ein Hinweis noch. Sie selbst haben diese Rechtsfrage bereits geprüft, denn Herr Rechtsanwalt Dr. Temming ist einmal als amtlich bestellter Vertreter für Frau Becker hier tätig gewesen, ein anderes Mal als amtlich bestellter Vertreter für Herrn Rechtsanwalt Riedel, das heißt also mit verschiedenen Mandanten. Und die Rechtsauffassung des Senats ist klar, und die Rechtsmeinung dazu kann keine andere sein nämlich als die, daß der amtlich bestellte Vertreter nicht mehr ausübt, als der Vertretene, folglich ist § 146 StPO kein Einwand gegen diesen Antrag.

Ich stelle also ausdrücklich den Antrag

Herrn Rechtsanwalt Dr. Temming sogleich als Wahlverteidiger von Herrn Baader hier zuzulassen.

Die Vollmacht des Angeklagten Baader an Rechtsanwalt Dr. Temming ist im Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

V.: Herr Bundesanwalt Zeis, bitte.

Ob.StA Z.: Wir wollen ganz kurz dazu Stellung nehmen.

Ich darf insbesondere die Aufmerksamkeit des Senats auf die im Heft 6 NJW dieses Jahres veröffentlichten oberstgerichtlichen Entscheidungen hinweisen. Aus diesen Entscheidungen ergibt sich ganz

Anlage 1 zum Protokoll vom 10. März 1976

7729

3452 / 143

STRAFPROZESSVOLLMACHT

In dem Strafverfahren gegen
Andreas Baader u. a.

erteile ich

Rechtsanwalt Dr. Fred Temming
6 Frankfurt Zeipelstr. 8
Vollmacht. Strafprozess-

Stuttgart, 9. 3. 1976

Andreas Baader

klar, daß, nach-dem Herr Rechtsanwalt Dr. Temming hier schon andere Angeklagte verteidigt hat, er nicht mehr als Verteidiger des Angeklagten Baader zugelassen werden kann; § 146 StPO verbietet dies zwingend, danke.

RA Dr. He.: Das gilt nicht für den amtlich bestellten Vertreter, weil der nicht mehr tut, als der Vertretene Rechtsanwalt. Also ich stelle diesen Antrag...

V.: Sie haben schon Ausführungen gemacht, Herr Dr. Heldmann. Also es handelt sich hier um Herrn Dr. Temming, der bereits Vollmacht für Herrn Baader hat. Und Sie beantragen sofort seine Zulassung. Wir werden dann darüber entscheiden. Ich muß nochmals um Geduld bitten, auch für Sie, Herr Rosskopf. Sie werden im Zeugenzimmer am besten verständigt werden, wann die Vernehmung dann beginnen kann.

Der Senat zog sich um 14.50 Uhr zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt des Senats um 15.07 Uhr wird die Hauptverhandlung wie folgt fortgesetzt.

Der Zeuge Rosskopf ist nicht mehr anwesend.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann ist nicht ~~xxxxxxxx~~ mehr anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann als Antragsteller ist allerdings nicht anwesend, aber das hindert nicht.

RA Schi.: Er ist auf der Geschäftsstelle.

V.: Bitte?

RA Schi.: Er ist auf Ihrer Geschäftsstelle, vielleicht kann man ihm kurz Bescheid sagen.

V.: Wir können den Beschluß wohl gleich bekanntgeben.

Der Senat hat folgenden Beschluß gefasst!..

Angekl. M.: Ja, warten Sie mal doch, bis Herr Heldmann da ist.

V.: Frau Meinhof...

- Die Verteidigung des Angeklagten Baader durch Rechtsanwalt Dr. Temming ist nicht zulässig. -

Angekl. M.: Wieso ist denn Ihnen das so wichtig, daß Sie den Beschluß vorlesen, bevor Heldmann...

Band 427/Be

V.: Frau Meinhof...

Angekl. M.: ...Antrag gestellt hat.

V.: ...ich möchte Sie jetzt gebeten haben, daß Sie nicht weiter dazwischenrufen.

— Gründe:

Dr. Temming war als Rechtsreferendar nacheinander zum amtlichen Vertreter von Rechtsanwalt Riedel aus Frankfurt und Rechtsanwältin Becker aus Stuttgart bestellt. Aufgrund dieser Bestellungen verteidigte er in der Hauptverhandlung vor dem Senat ab 21. 8. 1975 die Angeklagte Meinhof, ab 28. 10. 75 die Angeklagte Ensslin.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann erscheint wieder um 15.08 Uhr im Sitzungssaal.

Nunmehr will er, nach Zulassung als Rechtsanwalt, den Angeklagten Baader verteidigen.

Das widerspricht § 146 StPO. Diese Bestimmung gilt nicht nur für den Rechtsanwalt, sondern auch für dessen Vertreter (BVerfG NJW 76, S. 231). Das Bundesverfassungsgericht betont, es liege auf der Hand, daß bei gemeinschaftlicher Verteidigung, ein Interessenkonflikt auch in der Person des unterbevollmächtigten Anwalts auftreten kann. Für den ministeriell bestellten Verteidiger gilt nichts anderes.

Wenn der Senat früher eine andere Rechtsauffassung vertreten hat, so hält er daran nach vom Bundesverfassungsgericht gebilligten neueren Rechtsauffassung nicht mehr fest..

Angekl. M.: Ach was, nach der neueren Anweisung von Buback.

V.: So, Frau Meinhof, Sie haben jetzt die Gelegenheit, sich zu der Frage des möglichen Ausschlusses von Ihnen wegen wiederholter Störung zu äußern. Ich darf den Beschluß zuende verkünden. Es heißt noch die Zitatstelle—(vgl. ^{auch} Oberlandesgericht München NJW 76, S. 252). —

Frau Meinhof, was wollen Sie zu der Frage des möglichen Ausschlusses sagen?

Offenbar keine Äußerung dazu.

Angekl. M.: Moment, Moment, Moment, ich fange ja gerade erst an.

Ich stelle einen Ablehnungsantrag.

V.: Ja, bitte begründen Sie ihn.

Angekl. M.: Ja, wir wollen ihn zusammensetzen und Jan kann vielleicht mal anfangen.

Ri. Dr. Foth.: Wen lehnen Sie denn ab?

Angekl. R.: Ja, ich lehne, weil es ein Senatsbeschluss ist,

den ganzen Senat ab,

weil er erneut wie jetzt, ich weiß nicht zum wievielten Mal, schon...

V.: Bitte sprechen Sie etwas deutlicher, Herr Raspe, Sie ermöglichen es uns nicht, es zu verstehen.

Angekl. R.: ...weil er erneut, ich weiß nicht zum wievielten Mal, schon verhindert, nicht nur die Verteidigung hier zerschlägt, sondern jetzt auch sichtbar verhindert, daß rekonstruiert werden kann. Die formale Begründung, daß sich also der Senat der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts anschliesse und daß es der.., daß ist der Inhalt dessen, was Ulrike gesagt hat eben, weshalb Sie sie ausschließen wollen. Diese formale Begründung ist in dem geschlossenen System, daß in den letzten Jahren die Staatsschutzjustiz.., zu dem sich die Staatsschutzjustiz entwickelt hat, völlig irrelevant, weil das Bundesverfassungsgericht in den Beschlüssen zu unserem Ausschluß, beispielsweise, und in den Bestätigungen der Ausschüsse der Anwälte ect., längst die durch die Bundesanwaltschaft und Staatsschutz vorgehende Linie der Sondergesetzbarkeit, des Sonderrechts exekutiert. Tatsache ist, daß also dieser Senat Ende Oktober, glaube ich, den Beschluß gefasst hat, daß § 146 StPO nicht gilt für amtlich bestellte Vertreter, was auch logisch ist, weil, wenn man mal innerhalb dieser Bestimmungen argumentiert, ist es jedenfalls logisch, weil natürlich ein amtlich bestellter Vertreter sich das nicht aussuchen kann, wen er vertritt. Und diesen Beschluß liquidiert also jetzt der Senat mit dem Beschluß heute, Temming nicht zuzulassen. Und was damit faktisch läuft, ist, daß Temming praktisch ausgeschlossen ist aus der Verteidigung in diesem Verfahren, denn natürlich kann er sich ja so auch nicht jetzt.., also er ist ausgeschlossen, das ist wichtig. Er ist ausgeschlossen, ohne daß überhaupt ein Ausschlußverfahren gab, er wird überhaupt nicht mehr zugelassen. Und das ist die neue Sorte von.., die Methode offensichtlich, die Sie jetzt gefunden haben, die der Senat gefunden hat, um zu verhindern, daß hier eine Verteidigung rekonstruiert werden kann. Und es ist nur die formale Seite deren politischer Hintergrund, des politischen Projekts, nämlich die Tatsache zu verschleiern über diese Anwendung des Sonderrechts § 146, daß es sich in diesem Ver-

Band 427/Be

- Angeklagter Raspe -

fahren um.., in diesem Verfahren gegen die RAF um ein Verfahren handelt. Und die formale Begründung, die der Senat jetzt hier entwickelt, ist schon deswegen auch inhaltlich völlig widersinnig, weil es in diesem Verfahren auch keine Interessenkollision geben wird, weil wir ein Kollektiv sind. Gleichwohl ist es natürlich so, daß es eine ganz gezielte Maßnahme ist, die also ganz eindeutig darauf zielt, daß die Verteidigung von Andreas zerschlagen werden soll bzw. nicht rekonstruiert werden darf. Und genau deswegen kommt jetzt auch dieser Beschluß. Und um das noch kurz zu sagen, dazu... Nee, das mache ich später.

V.: Frau Meinhof.

Angekl. M.: Ich will mal sagen...

Der Angeklagte Raspe verläßt
um 15.15 Uhr den Sitzungssaal.

Angekl. M.: ...es sind drei Ausnahmegesetze auf dieses Verfahren gemacht worden. Und alle drei Verfahren.., alle drei Ausnahmegesetze, Sondergesetze, sind in diesem Verfahren exemplarisch gebrochen worden durch ^{eine} extensive Auslegung, von der also jeder sehen kann, daß es dabei nicht mehr um irgendwie ^{eine} J. von Gesetzen geht, sondern um die Exekution bestimmter oder um ^{die} Durchsetzung bestimmter Ziele, die Rationalität überhaupt nirgendwo mehr haben in irgendeiner Form, höchstens in Absurdität noch als irgendwie rechtsstaatlich behauptet zu werden. Rational und logisch ist das, was Sie hier machen, in-dem Sie also bei Andreas den fünften bzw. sechsten Anwalt rausfeuern. Logisch und rational ist ~~das~~ präzise, das Vorgehen und die Struktur eines Kriegsgerichts bzw., hier ist es vielleicht genauer zu sagen, als Polizeigerichtsverfahrens. In dem Sie natürlich... In dem Prinzing natürlich ein Interesse daran haben muß, daß die Verteidigung sich unter gar keinen Umständen, die er zerschlagen hat, sich unter gar keinen Umständen wieder rekonstruieren kann; aus dem einfachen Grund, daß er natürlich vor der Öffentlichkeit des Verfahrens, je mehr er in diese aufgedrückte und lächerliche Beweisaufnahme reinkommt, Angst haben muß. Aber ich stelle einfach nochmal fest. Dem Andreas sind Croissant, Ströbele, Gronewold ausgeschlossen ^{würden} über das Verteidigerausschlußgesetz, und auf einem Weg.., und aus dem ganzen Verfahren ausgeschlossen, auf dem Weg

einer Interpretation, die das Gesetz irgend.., also ^{dann} nochmal, um den Fall Andreas, also um die Sache, um dieses Ziel bei Andreas alle Anwälte wegzuknallen, gebogen worden ist. Haag ist illegalisiert worden, und auf diese Weise hat Andreas ihn als Anwalt verloren. Gegen Heldmann läuft inzwischen ein Ehrengerichtsverfahren, und zwar läuft es in Frankfurt, bei dem Ehrengericht der Anwaltskammer, von dem Bransch, der Vorsitzender dieses Vereins, vor ein paar Monaten im Rahmen einer Rundfunkdiskussion mal gesagt hat, daß jetzt die Ehrengerichte mit Anwälten besetzt wären, die bereit sind, exekutive Funktion für die Bundesanwaltschaft zu übernehmen, in Gegensatz zu denen, die diese Funktion bisher gehabt haben, und die damit gezögert haben, den Säuberungsprozeß im Sinne des Staatsschutzes, der Anwaltschaft durchzuführen. Bei einem solchen Ehrengericht läuft also jetzt das Ehrengerichtsverfahren gegen Heldmann, das wäre der fünfte, Und Temming ist der sechste Anwalt, den Sie bei Andreas ausschließen wollen.

Der Angeklagte Baader erscheint
um 15.17 Uhr im Sitzungssaal.

Und da kann man einfach kurz sagen, das Ziel hat eben mit allen diesen albernen und lächerlichen Begründungen - Bundesverfassungsgericht und so ein Scheiß - überhaupt nichts zutun. Es hat überhaupt nur mit den polizeitaktischen Zielen, die die Bundesanwaltschaft hier verfolgt...

Die Angeklagten Raspe und Ensslin
erscheinen um 15.17 Uhr im Sitzungssaal.

...und die Herold mal auf den Begriff gebracht hat, "die Zellen dicht zu machen", was zu tun Und es hat damit was zutun, daß Sie das ganze Verfahren hier in den letzten drei Monaten auf Andreas auspitzen, weil es ein polizeitaktisches Ziel natürlich in Counter-Insurgency- Auseinandersetzungen und im Anti-Guerilla-Krieg ist, die Köpfe abzuschlagen, Und das meinen wir ganz konkret, und wissen ja auch, daß es schon versucht worden ist.

V.: Sonstige Wortmeldungen? Offensichtlich nicht.

Angekl. B.: Ja, doch...ich krieg nur noch was.

Band 427/Be

V.: Ich glaube es ist auf der Gegenseite noch... oder wollten Sie gleich in Anschluß ausführen?

Angekl. B.: Ich möchte mich daran anschließen, ja. Denn das ist ja nun immerhin ganz eindeutig der zwölfte Anwalt, den Sie hier eliminieren aus diesem Verfahren, weil er Ihnen unbequem ist, das heißt, in dem Sie ihn hier ^{jetzt} ganz konkret nicht zulassen. Sie haben das zunächst versucht in diesem Kontext, Sie und die Bundesanwaltschaft, die man da in eines setzen kann ohne weiteres, denn Sie verfolgen da ein identisches Interesse über Ehrengerichtsverfahren, bzw. bei Temming haben Sie ja bereits Disziplinarverfahren angeleiert in Frankfurt. Und nachdem die Anwaltskammer nun aus unerklärlichen Gründen, weil sie ja im allgemeinen nach den Interessen dieses Senats und der Bundesanwaltschaft funktioniert, Temming zugelassen hat, lassen Sie ihn hier ^{nicht} rein, als Anwalt. Dazu ist nochmal wichtig festzustellen, daß die Anwaltskammer Frankfurt nach der Aussage von Bransch, dem Vorsitzenden des deutschen Anwaltsvereins, unbesetzt worden ist in bezug auf dieses Verfahren, weil das eben eine der Kammern ist, die zuständig ist für den Ausschluß der Anwälte hier. Das ist also so mal die Hintergrundkonstruktion. Bransch hat ^{das} sehr schön, sehr genau erklärt, mit was für Leuten diese Anwaltskammern besetzt werden, jetzt, um speziell in diesem Verfahren hier Anwälte, die unbequem sind, das heißt, die eine präzise Artikulation oder einen präzisen politischen Begriff dessen bringen, was hier vorgeht oder auch nur einen präzisen juristischen Begriff, daß die ausgeschlossen werden müssen. Das heißt, Sie haben diese drei Methoden, Sie haben das Sondergesetz, nach dem Sie Verteidiger eliminieren können, wo das nicht zureicht, wie z. B. bei Heldmann, also wo Sie den Anwälten nicht § 129 an den Hals hängen können, weil es zeitlich nicht hinlänglich, da machen Sie es über die Ehrengerichtsbarkeit, bzw. Sie machen es über dieses Nachfolgeverbot. Das ist doch ganz genau die Disposition, in der ^{die} Verteidigung sich hier bewegt. Und Sie haben nicht etwa aufgehört, sozusagen, als Sie den Eindruck haben mußten, Sie haben dieses Verfahren hier im Griff, weil Sie die Verteidigung erwürgt haben, sondern Sie machen ja weiter. Es ist ja tatsächlich so, daß hier seit vier Wochen ^{real} der Versuch läuft, Heldmanns Existenz als Anwalt zu ruinieren, und ihn, Er ist mit einem Ehrengerichtsverfahren überzogen worden, und es finden sich ja auch bei anderen Behörden Aktenvermerke des Richters Prinzing, die für Heldmann schädlich sind. Das ist die Tatsache, Sie versuchen

nach wie vor, Sie haben drei Anwälte, die in diesem Verfahren vorbereitet waren, Aktenkenntnis hatten, eine Konzeption hatten zu diesem Verfahren, haben Sie unmittelbar vorher ausgeschlossen. Sie haben dann Anwälte nicht zugelassen, Sie versuchen Heldmann jetzt über ein Ehrengerichtsverfahren aus dem Verfahren rauszudrängen, das heißt, ein Berufsverbot zu verhängen, und Sie lassen Anwälte, die sich melden, das heißt, die hier verteidigen könnten, auch, weil sie schon eingearbeitet sind, also weil sie schon ein bestimmten Begriff der Repression haben, die auf sie zukommt, wenn sie hier verteidigen, die lassen Sie erst gar nicht rein. Das heißt, Sie haben hier in diesem Verfahren als Vorsitzender Richter das Institut der Wahlverteidigung bereits in diesem ganzen Instrumentarium liquidiert. Und deswegen wieder mal der Versuch, der lächerliche, Sie abzulehnen.

V.: Sonstige Wortmeldungen? Herr Rechtsanwalt Linke und Herr Rechtsanwalt Grigat, bitte.

RA Gri.: Der Ablehnungsantrag des Herrn Raspe richtet sich gegen alle 5 Mitglieder des Senats. Zur Glaubhaftmachung beruft er sich auf den Inhalt des soeben verkündeten Beschlusses.

V.: Herr Rechtsanwalt Linke.

RA Li.: Der Antrag, der Frau Meinhof richtet sich gegen die einzelnen Mitglieder dieses Senats. Zur Glaubhaftmachung beruft sich Frau Meinhof

- 1.) soweit es ~~sich~~ den verkündeten Beschluß betrifft, auf das heutige Sitzungsprotokoll,
- 2.) soweit es die Behauptung trifft, daß gegen Rechtsanwalt Dr. Heldmann ein Ehrengerichtsverfahren läuft, auf das für Darmstadt zuständige Ehrengericht,
- 3.) soweit es die Behauptung betrifft, daß der Senat auf die Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens Einfluß genommen habe, auf eine dienstliche Äußerung des Herrn Senatsvorsitzenden.

V.: Danke. Die Bundesanwaltschaft, bitte.

BA Dr. Wu.: Der Vorsitzende hatte auf Beratung hin die Entscheidung verkündet, daß damit nach ~~ent~~zwischen ergangenen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts eine frühere Rechtssprechung des Senats aufgegeben wurde, ist ausdrücklich dargelegt und begründet worden, und stellt bei Grundsatzentscheidungen, im Instanzenzug übergeordneter Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts, keineswegs eine Seltenheit, sondern im Gegenteil eine Notwendigkeit dar.

Seither haben sich im übrigen auch andere Oberlandesgerichte in dieser Weise entschieden. Dies mag eine einschneidende Entscheidung sein für die Angeklagten, Sie muß aber hingenommen werden, weil sie dem Gesetz und der oberstgerichtlichen Rechtsprechung entspricht. Daraus kann Unparteilichkeit oder Befangenheit nicht hergeleitet werden. Die Ablehnung ist daher unbegründet. Darüberhinaus halte ich sie für unzulässig, weil hier das Mittel der Richterablehnung zur Übung geworden ist und damit zum Zwecke der Prozeßverzögerung eingelegt wird.

V.: Ich bitte in 10 Minuten wieder hier zusammenzukommen. Publikum wird vorsorglich zugelassen. Es wird bekanntgegeben wie es weitergeht. ^{**}Herr Baader, Sie hatten das Wort, keine weiteren Begründungen.

** [Angekl. B.: Ja, Moment, kann man denn da nicht erwidern?]

Der Senat zog sich um 15.24 Uhr zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt des Senats um 15.35 Uhr wird die Hauptverhandlung wie folgt fortgesetzt.

Die Angeklagten Baader, Raspe und Ensslin sind nicht ~~xxxxxxxxxx~~ mehr anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Der Senat hat beschlossen:

Die Ablehnung der Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth, Dr. Breucker wird einstimmig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Senat hat in Anwendung von § 146 StPO entschieden, die Verteidigung des Angeklagten Baader durch Rechtsanwalt Dr. Temming sei nicht zulässig.

Die hierauf gestützte Ablehnung der Richter des Senats entbehrt auch aus der Sicht der Angeklagten und ihrer Verteidiger offensichtlich jeder Grundlage und kann nur der Verschleppung des Verfahrens dienen.

Nunmehr haben Sie, Frau Meinhof, Gelegenheit, sich zu äußern zu der

- Vorsitzender -

Frage, ob Sie wegen Störungen ausgeschlossen werden müssen.

RA Schi.: Ich möchte vorweg mitteilen, daß Frau Ensslin mit Rücksicht auf die jetzt entstandene Prozeßsituation dann ihrerseits dem Kollegen Dr. Temming Strafprozeßvollmacht erteilt. Ich darf sie hier überreichen, sie ist nur in handschriftlicher Form und bitte Herrn Kollegen Dr. Temming hier zur Verhandlung als Verteidiger von Frau Ensslin zuzulassen und auch...

Rechtsanwalt Schily übergibt die Vollmacht der Angeklagten Ensslin des Rechtsanwält Dr. Temming als Anlage zu Protokoll. Diese Vollmacht ist dem Protokoll als Anlage 2 beigelegt.

V.: Gut, wir werden das dann im Anschluß... Herr Rechtsanwalt, ich gebe Ihnen sofort darauf das Wort. Ich möchte nur jetzt, daß die Reihenfolge nicht völlig durcheinander gerät.

Ich möchte dann Frau Meinhof das Wort erteilen. Wollen Sie sich äußern, Frau Meinhof?

Angekl. M.: Ja, wieso, daß ist doch Ihre Methode. Wir sind jetzt gerade 2 Tage da, dann knallen Sie uns wieder raus.

V.: Sonst noch etwas?

Angekl. M.: Hö, fällt mir nichts mehr ein.

V.: Die Bundesanwaltschaft will offenbar sich äußern.

Ob.StA Z.: Wir beantragen

den Ausschluß von Frau Meinhof
für den Monat März dieses Jahres.

Frau Meinhof hat trotz mehrfacher Abmahnung, ohne daß ihr das Wort erteilt worden wäre, durch Zwischenrufe die Hauptverhandlung empfindlich gestört.

Die Angeklagte Ensslin erscheint wieder
um 15.37 Uhr im Sitzungssaal.

Ob.StA Z.: Es ist nicht das erste Mal, sondern wiederholt, so daß wir meinen, daß auch von einer weiteren Anwesenheit von Frau Meinhof, bei einer weiteren Anwesenheit zu befürchten ist, daß die Hauptverhandlung weiterhin empfindlich gestört werden würde..

Band 427/Be

V.: (nach geheimer Beratung) Nun wird der Beschluß verkündet.

Die Angeklagte Meinhof wird wegen
mehrfacher nachhaltiger Störungen
für die Dauer eines Monats von der
Verhandlung ausgeschlossen.

Sie hat ungeachtet mehrfacher Abmahnungen am gestrigen und heutigen
Sitzungstag durch Dazwischenreden und lauten Zwischenrufe, zum Teil
beleidigenden Inhalts, die Verhandlung nachhaltig gestört.
Im Hinblick darauf, daß die Angeklagte schon mehrfach, zum Teil
auch für längere Zeit ausgeschlossen werden mußte, ohne daß es
etwas fruchtete, sind weitere nachhaltige Störungen zu befürchten,
die den Ausschluß für Dauer eines Monats erforderlich machen.
Für die Dauer ihres Ausschlusses ist die Anwesenheit von
Frau Meinhof nicht unerlässlich.
Ich bitte, daß Frau Meinhof abgeführt wird.

Die Angeklagte Meinhof verläßt nicht
freiwillig den Sitzungssaal.

V.: Frau Meinhof, Sie sind nicht mehr in der Verhandlung zugelassen,
Sie müssen sich jetzt entfernen.-Ich bitte Frau Meinhof abzu-
führen.-Ich bitte notfalls auch unter Zwang.-Frau Meinhof, das
sollte man aber vermeiden müssen, dieses Schauspiel.
Frau Ensslin, ich bitte Sie jetzt das Gespräch abubrechen.
Es wäre ja auch eine Störung, wenn Sie jetzt weiterhin dadurch,
daß Sie sich mit Frau Meinhof unterhalten, den Fortgang der Ver-
handlung unmöglich machen.

Die Angeklagte Meinhof wird um
15.40 Uhr aus dem Sitzungssaal
abgeführt.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, Sie hatten bereits jetzt die Vollmacht
von Frau Ensslin für Herrn Rechtsanwalt Dr. Temming ^{über-}geben.

RA Schi.: Ja.

V.: Ich gebe Ihnen das Wort zu weiteren Ausführungen.

RA Schi.: Ja, und ich bitte ausdrücklich, da ja nun der Kollege
Dr. Temming selbst betroffen ist, auch durch die Situation,
ihm dazu das Wort ^{dann zu} erteilen, falls Sie nun auch in dem Mandat von
~~für~~ Frau Ensslin Bedenken haben. Obwohl ja da diese Gesichtspunkte

Anlage 2 zum Protokoll vom 10. März 1976

7740

Küchlein erste id für Ra 2.

3452 / 149

Teilung in dem Körperplan
für mich, alte Zeichen &

2 ste 1/174 Körperplan -
vollmacht.

P. Euttl., 10.3.76

- Rechtsanwalt Schily -

ansich ja wohl nicht zum Tragen kommen, denn Frau Ensslin hat er ja wohl bereits verteidigt. Insofern dürfte da ja wohl die Bedenken nicht zur Geltung kommen. Falls aber der Senat insoweit auch irgendwelche Bedenken geltend machen sollte,...

Der Angeklagte Baader erscheint ~~xx~~ wieder um 15.41 Uhr im Sitzungssaal.

...dann würde ich bitten, daß auch der Kollege Dr. Temming als der betroffene Kollege sich dazu äußern kann.

V.: Herr Rechtsanwalt, ich bin der Auffassung, daß, wenn nicht von Ihrer Seite, das heißt, von Frau Ensslins Seite, Wert auf sofortige Entscheidung gelegt wird, Herr Rechtsanwalt Dr. Temming die Gelegenheit hat, sich dazu schriftlich oder zu Protokoll hier der Geschäftsstelle zu äußern. Hier in der Hauptverhandlung diese Äußerungen jetzt für ein Mandat, über dessen Zulässigkeit hier, seitens des Gerichts, erst zu entscheiden^{ist} sich zu äußern, ist nicht gegeben. Aber wir sind gerne bereit, um Herrn Dr. Temming die Möglichkeit sich zu äußern zu geben, die Entscheidung solange zurückzustellen, bis er zu Protokoll seine Auffassung vertreten hat, also zu Protokoll der Geschäftsstelle.

RA Schi.: Moment..Ich bitte um eine Pause.

V.: Bitte.

Pause von 15.41 Uhr bis 15.42 Uhr.

Während dieser Pause unterhält sich Rechtsanwalt Schily mit Rechtsanwalt Dr. Temming.

RA Schi.: Also, der Kollege Dr. Temming ist der Meinung, daß er, aufgrund der Vollmacht die Notwendigkeit besteht, ihn sofort zur Verhandlung zuzulassen, und bitte insoweit dann also um eine sofortige Entscheidung.

V.: Nein, also Herr Rechtsanwalt, ich kann ihn hier nicht zulassen. Wie gesagt, wir müssen ja zuerst überhaupt klären, ob dieses Mandat, das hier erteilt worden ist, vor dem Gericht vertreten werden kann. Es bestehen Bedenken...

RA Schi.: Naja, dann.., aber..

V.: Ich sage aber nochmals, die Gelegenheit besteht eben sich schriftlich zu äußern. In der Hauptverhandlung können wir das nicht machen.

./.

Band 427/Be

RA Schi.: Na gut, dann bitte ich um sofortige Entscheidung des Senats.

V.: Ja, ich möchte dann die Bundesanwaltschaft..., das heißt Herr Rechtsanwalt Linke hat sich gemeldet. Gilt das zum selben...

RA Li.: Herr Vorsitzender, ich möchte zu einem anderen Thema einen Antrag stellen.

V.: Dürfen wir zuerst das hier erledigen. Will sich die Bundesanwaltschaft zu diesem neuerlichen Antrag äußern? Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Ganz kurz einen Satz dazu. Meines ^{Er}Erachtens ist die Rechtslage unverändert, weil Dr. Temming bis zu. 21. 8. 1975 bereits die ^{rau}Meinhof verteidigt hat.

V.: Danke. Ich bitte in 10 Minuten wieder hier anwesend zu sein.

Der Senat zog sich um 15.43 Uhr zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt des Senats um 15.50 Uhr wird die Hauptverhandlung wie folgt fortgesetzt.

Der Angeklagte Raspe ist ~~anwesend~~ wieder anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Der Senat hat beschlossen:

Die Verteidigung der Angeklagten Ensslin durch Rechtsanwalt Dr. Temming ist nicht zulässig.

Gründe:

Wie im soeben verkündeten Beschluß dargelegt, hat Rechtsanwalt Dr. Temming auch schon die Angeklagte Meinhof verteidigt. Wenn er nunmehr die Angeklagte Ensslin verteidigen will, so gelten hierzu die Ausführungen des zuvor verkündeten Beschlusses über die Gefahr eines Interessenkonfliktes gem. § 146 StPO.

Hieran ändert nichts, daß Rechtsanwalt Dr. Temming als Rechtsreferendar früher schon die Angeklagte Ensslin verteidigt hat. Herr Rechtsanwalt Schily.

RA Schi.: Jetzt übernehme ich allerdings dann nur Botenfunktion, das heißt, ich übernehme also., überreiche dann Vollmacht von Frau Meinhof auf Herrn Kollegen Dr. Temming, als Verteidiger von Frau Meinhof zugelassen zu werden.

Rechtsanwalt Schily übergibt die Vollmacht der Angeklagten Meinhof des Rechtsanwalts Dr. Temming, die als Anlage 3 dem Protokoll beigelegt ist.

V.: Ja, es ist natürlich nicht möglich, daß Sie die Interessen der Frau Meinhof hier vertreten...

RA Schi.: Nein, nein, ich sage ja, ich habe ausdrücklich erklärt als Bote...

V.: ... sonst würde ja hier eine Doppelverteidigung...

RA Schi.: Nein, nein, ich habe ja ausdrücklich gesagt, daß ich insoweit ja nur eine Botenfunktion.

V.: Gut ja, ich sehe aber keinen Anlaß, daß man dem jetzt weiter nachgeht nach dem schon Erörterten. Will sich die Bundesanwaltschaft...

Angekl. B.: Doch, also erlauben Sie, daß ich einen Antrag stelle, dazu?

V.: Nein, Sie nicht, Herr Baader...

Angekl. B.: Das betrifft mich...

V.: ...es betrifft Frau Meinhof.

Angekl. B.: Das betrifft mich unmittelbar...

V.: Es betrifft Sie nicht. Sie haben nicht das Wort.

Angekl. B.: ...sie selbst kann ihre Interessen nicht wahrnehmen, denn sie wurde ausgeschlossen...

V.: Nein, Herr Baader, Herr Baader, bitte nehmen Sie jetzt folgendes zur Kenntnis...

Angekl. B.: ...und sie ist hier auch nicht verteidigt.

V.: ...Sie laufen die Gefahr, wenn Sie hier jetzt weiter stören. Ich verwarne Sie nachdrücklich, und jeden der von Ihnen hier stellen will, hiermit nachdrücklichst, daß ich solche Zwischenrufe nicht mehr hinnehme. So läßt sich die Verhandlung nicht führen. Sie haben nicht die Möglichkeit, Frau Meinhof hier zu vertreten. Will sich die Bundesanwaltschaft zu diesem...

Herr Rechtsanwalt Linke, bitte.

RA Dr. Temming (ruft aus dem Zuhörerraum):
Dann bitte ich jetzt sofort zugelassen werden und melde mich als Verteidiger für die Angeklagte Meinhof.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Temming, ich möchte Sie darauf hinweisen, daß Sie hier in Ihrer Eigenschaft als Zuhörer anwesend sind...

RA Dr. Temming: Nein, ich bin jetzt in der Eigenschaft als Verteidiger...

V.: Ich habe Ihnen angeboten, daß Sie die Möglichkeit haben, wenn wir nicht sofort entscheiden müssen, Ihre Meinungen zu dieser Rechtsfrage zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich abzugeben. Da aber offenbar darauf bestanden wird, daß sofort Entscheidungen

getroffen werden, sind Sie nicht im Stande, sich hier zu äußern, als Zuhörer nicht. Ich muß Sie also bitten Platz zu nehmen.

RA Dr. Temming: Ich bitte Sie lediglich darum, meine Mandatsübernahme entsprechend sich zu verhalten, mich nämlich jetzt hier sofort auf die Verteidigerbank zuzulassen.

V.: Nein, ich habe Ihnen schon gesagt, daß zuerst über die Frage entschieden werden muß. Das ist die logische Folge, ob Sie auf die Verteidigerbank gehen können.

Herr Rechtsanwalt Linke, bitte.

RA Li.: Ich bin Verteidiger von Frau Meinhof und möchte dazu folgendes bemerken. Als Erstes bin ich der Auffassung, daß über den Antrag, Herrn Rechtsanwalt Dr. Temming als Wahlverteidiger zuzulassen, wenn ich diese Formulierung gebrauchen darf, sofort entschieden werden muß. Zum Zweiten bitte ich bei dieser Entscheidung folgendes zu bedenken, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Temming nach in Krafttreten des § 146 StPO in seiner jetzigen Fassung, eine Doppelverteidigung führen durfte, ist darauf zurückzuführen, daß der Senat seinerzeit keinen Anlaß gesehen hat, die amtlichen Vertretungen zweier hier tätiger Verteidiger zu beanstanden. Wenn man Herrn Rechtsanwalt Dr. Temming jetzt die Übernahme einer Verteidigung untersagt, die Übernahme der Verteidigung einer Angeklagten, die er früher bereits als amtlich bestellter Vertreter verteidigt hat, dann geht man meines Erachtens über das Ziel des § 146 hinaus. Insbesondere muß man dann letztlich feststellen, daß es auf eine Maßnahme oder eine unterlassene Maßnahme des Senats zurückzuführen ist, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Temming in diesem Verfahren überhaupt nicht mehr auftreten darf. Und da halte ich die Verteidigung - jetzt der Angeklagten Meinhof - über Gebühr und unzulässigerweise für beschränkt, denn Herr Rechtsanwalt Dr. Temming hat es in diesem Sinne nicht zu vertreten, und vor allen Dingen hat es Frau Meinhof nicht zu vertreten, daß seinerzeit eine, gewissermaßen eine Doppelverteidigung stattgefunden hat. Ich muß also als Verteidiger von Frau Meinhof, in deren Namen beantragen

Herrn Rechtsanwalt Dr. Temming als ihren Wahlverteidiger seine Funktionen wahrnehmen zu lassen.

Angekl. Ra.: Ich habe einen Antrag zu stellen.

V.: Herr Raspe, jetzt erhält die Bundesanwaltschaft die Gelegenheit. Sie sind von der Angelegenheit nicht betroffen.

(Angeklagter Raspe spricht unverständlich im Hintergrund)

Angekl. Ra.: Natürlich bin ich davon betroffen.

Anlage 3 zum Protokoll vom 10. März 1976

7745

3452 / 152

Hiermit erlaube ich Herrn R.

Q. bei Teilnahme in dem Strafver-

fahren gegen mich, Aktien zu kaufen

Vollmacht

Neuhof No. 2.75.

V.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: (Anfang unverständlich) ...bereits vorhandene Interessen-
wider-streit, der durch eine Verteidigung von zwei Angeklagten
besteht, kann nicht mehr aus der Welt geschaffen werden.

✓

Ende Band 427

Band 428/Ko

BA.Dr.W.: Dies ist eine schwer verständliche, aber eine Rechtslage, die durch die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geschaffen wurde. Wer das letztlich zu vertreten hat, kann dahinstehen. Der Interessenkonflikt wirkt fort, die Rechtslage ist unverändert.

V.: Herr Rechtsanwalt Linke?

RA.Li.: Ich möchte den Senat, und ich überlege mir sehr genau, was ich hier formuliere, daran erinnern, daß die Angeklagte Meinhof Anspruch auf ein faires Verfahren hat. Es wäre meines Erachtens die Fairness des Verfahrens nicht mehr gewährleistet, wenn die Nichtzulassung des Herrn Rechtsanwalts Dr. Temming letztlich auf eine Maßnahme des Senats zurückzuführen ist, die das Bundesverfassungsgericht nachträglich quasi nicht mehr billigt. Als diese Maßnahme des Senats verstehe ich eben die frühere Zulassung der Doppelverteidigung.

V.: Dankeschön. Ich bitte nur in Zukunft, alle Argumente in Zukunft so vorzutragen, daß nicht Erwiderungen stattfinden müssen. Wir haben das in den anderen Fällen bisher auch nicht zugelassen. Ich möchte mich an diese Regel möglichst auch halten. Ich bitte die Beteiligten, in 20 Minuten hier wieder anwesend zu sein. Herr Raspe, Sie haben zu dieser Angelegenheit....

Angekl.R.: Ich habe einen unmittelbar dazugehörenden Antrag.

V.: Sie haben jetzt keinen weiteren Antrag mehr. Wir entscheiden zunächst über den jetzt gestellten Antrag.

Angekl.R.: Er bezieht sich unmittelbar darauf.

Der Senat zieht sich um 15.58 Uhr zur
Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt des Senats um
16.05 Uhr wird die Hauptverhandlung
wie folgt fortgesetzt:

Bundesanwalt Dr. Wunder ist nicht^{mehr}/anwesend.

Rechtsanwalt Schnabel ist auch nicht^{mehr}/anwesend.

V.: Es ist festzustellen, daß die Bevollmächtigung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Temming durch Frau Meinhof unwirksam ist, da Frau Meinhof die nach § 137 StPO zulässige Zahl an Wahl-
./.

Band 428/Ko

verteidigern bereits hat. Der Senat braucht also über diese Bevollmächtigung nicht zu entscheiden.

Rechtsanwalt Schnabel erscheint ~~um~~ wieder
um 16.05 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Ich bitte nunmehr den Zeugen.

Angekl.E.: Ich beantrage, daß Ulrike Meinhof jetzt sofort hier zugelassen wird, weil sie selbstverständlich einen der dreientlassen wird.

V.: Dafür gibt es keinen Anlaß.

Angekl.E.: Das ist die Prämisse dieser Vollmacht, die sie überreicht hat.

V.: Frau Ensslin, Sie sind nicht bevollmächtigt, es ist jedenfalls nicht veranlaßt, daß Frau Meinhof jetzt, nachdem sie wegen Störung ausgeschlossen ist, wieder zugelassen werden würde.

Angekl.B.: Das ist doch keine Frage der Bevollmächtigung, Herr Prinzing. Sie haben doch selbst ursprünglich bei Ihrer ganzen Disposition dieses Verfahrens eine Blockverteidigung zugelassen. Und nun haben Sie das getrennt und inzwischen sind Sondergesetze gemacht worden, daß weiß man ja. Aber sie ist hier nicht verteidigt. Hier ist kein Verteidiger für Sie und deswegen beantragen wir, sie hier zuzulassen, damit sie für sich selbst.....

V.: Frau Meinhof wird jetzt nicht erneut zugelassen. Ich bitte, daß der Zeuge zunächst hier Platz nimmt. Herr Rechtsanwalt Linke?

Der Zeuge Rosskopf erscheint um 16.06 Uhr
wieder im Sitzungssaal.

Angekl.E.: Sie muß dann jedenfalls sofort benachrichtigt

RA.Li.: Ich habe mich vorhin noch zu einem Antrag gemeldet, der noch nicht gestellt worden ist.

Angekl.E.:.....damit sie sich schriftlich.....

V.: Frau Ensslin, ich bitte Sie jetzt nicht zu stören. Im Augenblick hat das Wort Herr Rechtsanwalt Linke.

Die Angeklagten Baader und Ensslin verlassen
um 16.07 Uhr den Sitzungssaal.

Band 428/Ko

RA.Li.: Herr Vorsitzender, der Senat hat vorhin Frau Meinhof für die Dauer eines Monats ausgeschlossen, wenn ich das richtig verstanden habe. Ich bin der Auffassung, daß zu dieser Entscheidung Frau Meinhof kein rechtliches Gehör erhalten hat. Von der Bundesanwaltschaft war, wie das bisher üblich gewesen ist, lediglich beantragt worden, Frau Meinhof für den Rest dieses Monats auszuschließen. Die Senatsentscheidung bedeutet, daß Frau Meinhof praktisch erst nach der nächsten 10 Tage Unterbrechung wieder zur Hauptverhandlung zugelassen werden wird. Ich bin auch der Auffassung, daß mit einer derartigen Entscheidung nicht zu rechnen war. Sie entspricht erstens nicht der bisherigen Praxis des Senats, der immer wieder nur den Ausschluß für den Rest des laufenden Monats angeordnet hat. Ich bin darüberhinaus der Auffassung, daß er zweitens gegen das Übermaßverbot verstößt. Es sind von Seiten der Angeklagten um den terminus technicus zu übernehmen, Störungen massiverer Art vorgekommen, die lediglich zum Ausschluß für wenige Tage für den Rest des laufenden Monats geführt haben. Die Ordnungswidrigkeiten, die Frau Meinhof in der heutigen und vielleicht auch in der gestrigen Sitzung begangen haben mag, rechtfertigen es meines Erachtens nicht, sie länger als höchstens für die Dauer des laufenden Monats auszuschließen, wenn überhaupt. Aber das Kernproblem ist, daß Frau Meinhof zu dieser Maßnahme bisher noch kein rechtliches Gehör erhalten hat. Ich bin der Auffassung, daß dieses rechtliche Gehör nach § 33 a StPO nachgeholt werden muß. Ich beantrage deshalb, sie dafür nochmals zur Hauptverhandlung jetzt zuzulassen.

V.: Es ist dieser Antrag neu gestellt. Wir wollen kurz darüber beraten.

(Nach geheimer Umfrage)

Der soeben gestellte Antrag wird durch Senatsbeschluß zurückgewiesen. Es muß nicht das genaue Maß im voraus etwa zur Gewährung des rechtlichen Gehörs bekannt-gegeben werden. Es liegt im Rahmen des rechtlichen Gehörs, daß Frau Meinhof hatte. Im übrigen ist es durch die verschiedenen Androhungen des Senats schon deutlich geworden, daß der Senat mit Ausschlüssen bis zu einem Monat bisher versuchte, Störungen zu

Band 428/Ko

begegnen, ohne daß es bisher einen Erfolg gehabt hat. Es besteht also kein Anlaß, diesem Antrag im gegenwärtigen Stadium stattzugeben.

Der Angeklagte Baader erscheint ~~xxx~~ wieder
um 16.10 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Herr Zeuge, ich hoffe, daß wir jetzt zu Ihrer Vernehmung kommen können.
Ihre Personalien bitte ich nochmals zu wiederholen.

Der Zeuge machte folgende Angaben zur Person

Zeuge Rosskopf

Martin Rosskopf, verh., 1. Polizeihauptkommissar, 57 Jahre alt, Polizeidirektion Augsburg,
mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Rosskopf, erinnern Sie sich, das heißt, wo waren Sie beschäftigt im Mai 1972?

Zg.Ros.: Ich war bei der Polizeidirektion in Augsburg im 3. Stock beschäftigt. Mein eigentlicher Arbeitsraum war Zimmer 341. Zur Zeit der Detonation der zweiten Bombe war ich auf Zimmer 338.

V.: Sie gehen also schon davon aus und wir können erkennen, daß Sie sich an diese Explosionen in der Polizeidirektion noch entsinnen. Bitte wollen Sie uns im Zusammenhang schildern, was Sie damals beobachtet und erlebt haben. Darf ich.....
Ich muß einen Augenblick unterbrechen. Herr Raspe, was ist?

Angekl.R.: Ich will einen Ablehnungsantrag stellen gegen den Senat, wegen der Entscheidung eben.

V.: Herr Rosskopf, es tut mir leid. Die Prozeßordnung gibt solche Möglichkeiten. Wir müssen darauf Rücksicht nehmen. Es wird jetzt ein Ablehnungsantrag gestellt. Sie erfahren dann im Zeugenzimmer wieder, wie es weiter geht.

Der Zeuge Rosskopf verläßt um 16.11 Uhr den Sitzungssaal.

Angekl.R.: Bezieht sich auf den Beschluß eben, daß Sie Ulrike nicht zulassen 1. Daß Sie ihr also kein rechtliches Gehör

Band 428/Ko

geben. Und das zusätzlich noch mit dem Punkt, daß es nicht nur ein Ausschluß bis zum Ende des Monats ist und nicht nur ein Ausschluß für 4 Wochen, sondern auch noch, wie sich eben gezeigt hat, ein Ausschluß, der also dann noch zusätzlich über diese 10 Tagesfrist läuft.

2. Bezieht sich die Ablehnung darauf, daß, wie sich herausgestellt hat, die Zulassung von Temming deswegen nicht entschieden worden ist mit Ihrer formalen Begründung, die Zahl von 3 sei also schon erfüllt, weil Sie den Antrag, Azzola als Pflichtverteidiger zu bestellen, der seit Wochen beim Senat liegt, bisher nicht entschieden haben.

Die Angeklagte Ensslin erscheint ~~xxx~~ wieder
um 16.12 Uhr im Sitzungssaal.

Angekl.R.: Dadurch, daß Sie es nicht entschieden haben, entsteht genau die Konstellation, daß Sie sagen können, hier seien, sie hätte bereits drei Verteidiger bestellt. Könnte also keine weiteren mehr bestellen.

Bundesanwalt Dr. Wunder erscheint ~~xxx~~ wieder
um 16.13 Uhr im Sitzungssaal.

Angekl.R.: Und zweitens ist es also auch die Konstellation, in der Sie verhindern, diese Sache jetzt sofort zu entscheiden, die Zulassung Temmings. Und das in einer Situation, nachdem Sie wegen eines Zwischenrufs vorher ausgeschlossen haben und das für 1 Monat + 10 Tage, ohne daß sie hier verteidigt ist. Das ist nicht richtig. Und deswegen liegt Ihnen da jetzt auch der Antrag vor von Ulrike, daß Sie über die Bestellung Azzolas zum Pflichtverteidiger sofort entscheiden und anschließend über die Zulassung Temmings.

V.: Sonstige Wortmeldungen? Herr Baader.

Angekl.B.: Ja nur sehr kurz, weil es sowieso lächerlich ist. Aber hier wird es wirklich sehr evident, was Sie machen. Sie stellen fest, sie ist nicht verteidigt. Sie schließen sie aus, d.h. Sie geben auf der einen Seite nicht die Möglichkeit, ihr selbst sich zu verteidigen in diesem Verfahren. Und Sie verhindern auch, daß ist ja der Sinn Ihrer Verschleppung der

Band 428/Ko

Pflichtverteidigerbestellung, denn Sie wissen, daß da kein Geld ist und sich das kein Verteidiger auf die Dauer leisten kann, ohne Pflichtverteidigung. Und Sie verhindern natürlich auch, daß sie hier verteidigt wird durch Anwälte ihrer Wahl, durch diese Disposition. Nackter kann es einfach nicht sein. Und das ist allerdings schon ganz richtig gesagt, vorhin, wie Wunder das ausgedrückt hat. Man löst diesen Widerspruch tatsächlich nur, indem man entweder den Angeklagten beseitigt oder den Verteidiger oder eben einfach beide. Dann haben Sie hier das richtig „normale“ Strafverfahren in Ihrem Sinn.

V.: Sonstige Wortmeldungen? Will sich die Bundesanwaltschaft dazu äußern? Herr Bundesanwalt Zeis.

OStA.Z.: Die Ablehnungsgesuche sind schon deswegen zurück-zuweisen, weil die Ablehnungsgründe nicht glaubhaft gemacht worden sind. Im übrigen stellen die Ablehnungsgesuche einen offenbaren Rechtsmißbrauch dar. Die Angeklagten haben offenbar heute Nachmittag ihren Spaß daran gefunden, laufend Ablehnungsgesuche zu stellen und damit den geordneten Fortgang der Hauptverhandlung zu verhindern. Die von ihnen beanstandeten Maßnahmen entsprechen Recht und Gesetz. Ich beantrage deshalb, die Ablehnungsgesuche gem. § 26 a Abs. I Ziffer 3 StPO wegen Prozeßverschleppung zurückzuweisen. Dankeschön.

V.: Ich bitte in 10 Minuten wieder anwesend zu sein. Das Publikum wird vorsorglich zugelassen.

Angekl.B.: Zur Glaubhaftmachung.....

Der Senat ~~zeit~~ sich um 16.16 Uhr zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt des Senats um 16.27 Uhr wird die Hauptverhandlung wie folgt fortgesetzt.

Die Angeklagten sind nicht ~~anwesend~~ mehr anwesend.
Oberstaatsanwalt Zeis ist nicht ~~anwesend~~ mehr anwesend.

V.: Der Senat setzt die Sitzung fort. Er hat folgenden Beschluß gefaßt:

Band 428/Ko

Die Ablehnung der Richter des Senats wird einstimmig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Senat hat die Angeklagte Meinhof nicht wieder zugelassen, weil dafür kein Anlaß bestand. Sie hatte ausreichend rechtliches Gehör. Eines Antrags der Bundesanwaltschaft über die Dauer des Ausschlusses hätte es nach dem Gesetz nicht einmal bedurft. Die Dauer selbst ist in dem Beschluß begründet. Über die Zulassung Rechtsanwalt Dr. Temmings als Verteidiger der Angeklagten Meinhof war nach § 137 Abs. I Satz 2 StPO nicht zu entscheiden, weil die Angeklagte Meinhof schon drei Wahlverteidiger hat. Über den Antrag, Professor Azzola zum Pflichtverteidiger der Angeklagten Meinhof zu bestellen, ist deshalb noch nicht entschieden, weil dieser wochenlang nicht zu erreichen war und in der vergangenen Woche ausdrücklich erklärt hat, er wolle zu dem von der Angeklagten Meinhof gestellten Antrag Stellung nehmen. Ihm diese Gelegenheit zu geben, ist angesichts der aus § 142 sich ergebenden rechtlichen Bedenken geboten. Mit Befangenheit hat dies alles nichts zu tun. Das wissen auch die Angeklagten. Die Ablehnung dient offensichtlich nur der Prozeßverschleppung.

Der Zeuge Rosskopf erscheint um 16.27 Uhr wieder im Sitzungssaal.

V.: Herr Zeuge, Sie waren gerade dabei, mit Ihrer Schilderung zu beginnen, was Sie damals als die Explosion passierte, erlebt und beobachtet haben. Bitte fahren Sie fort.

Zg.Ros.: Ich darf vielleicht wiederholen. Der erste Sprengkörper ist um 12.15 Uhr im 4. Stockwerk explodiert. Wir haben dann unser Zimmer verlassen und sind den Gang vorgegangen und sahen eine Staubwolke und sind dann wieder zurück. Als wir kurz unser Zimmer betreten hatten, explodierte der zweite Sprengkörper und zwar gegenüber dem Zimmer 337. Es sind dann die Türen reingeflogen und die Fenster und eine riesen Staubwolke ergoß sich in das Zimmer. Wir haben dann momentan nichts

Band 428/Ko

mehr gesehen. Und als sich der Staub verzogen hatte, haben wir festgestellt, daß vor dem Zimmer ein Trümmerhaufen war, die ganze Decke herunterkam und die Fensterscheiben und Türen auf dem Gang lagen. Der Schrank, auf dem der Sprengkörper vermutlich gelegen hat, war in Splitter aufgelöst. Soweit meine Feststellungen. Ich kann vielleicht noch dazu sagen, daß hinter mir ein Splitter in eine Tür eingeschlagen hat. Der Splitter war ungefähr nach meiner Schätzung 1 1/2 cm lang und 1/2 cm breit. Mehr kann ich zu der Sache nicht sagen. Ich bin nicht verletzt worden.

V.: Wie ist der Splitter in das Zimmer reingekommen. Ist er durch irgendwelche Öffnungen reingekommen oder durch.....

Zg.Ros.: Der ist durch das Türgerüst des Zimmers 338 durchgeschlagen und ist dann in der nächsten Türe, die links von dieser Türe lag, oben an der rechten oberen Ecke hängen geblieben.

V.: Nur daß wir uns richtig verstehen? Türgerüst?
Ist das der Rahmen?

Zg.Ros.: Der Rahmen der Tür, ja.

V.: Den hat es durchschlagen?

Zg.Ros.: Jawohl.

V.: Wie breit ist dieser Rahmen?

Zg.Ros.: Ich schätze, ich kann nur Schätzungen angeben. Ich schätze 20 bis 25 cm.

V.: Und in dieser ganzen Breite ist der Splitter durchgesaust?

Zg.Ros.: Der ist schräg durch etwa, wenn ich mich richtig entsinne, nach etwa 15 cm ist er schräg durch, so daß er also nicht das ganze Gerüst durchschlagen hat, sondern nur etwa die Ecke und ist dann links vor zu der Tür.....

V.: Wäre es dann richtig, nachdem, was Sie geschildert haben, anzunehmen etwa, einige cm hat der Splitter noch den Rahmen passieren müssen, bevor er wieder austrat?

Zg.Ros.: Jawohl, ja.

V.: Und können Sie uns die Zeit benennen, zwischen der 1. und der 2. Detonation.?

Zg.Ros.: Die erste Detonation war um 12.15 Uhr und die zweite etwa um 12.17 oder 12.18 Uhr. Ich kann mich nicht genau festlegen, aber kurz darauf.

Band 428/Ko

V.: Also lagen nur Minuten auseinander.

Waren Sie schon lang wieder ins Zimmer zurück-gekehrt, als die Detonation, die zweite, passierte?

Zg.Ros.: Ich hatte das Zimmer gerade betreten.

V.: Gerade betreten?

Zg.Ros.: Ja.

V.: Sind Sie irgendwie verletzt worden?

Zg.Ros.: Nein, nicht.

Der Angeklagte Raspe erscheint ~~xxx~~ wieder
um 16.31 Uhr im Sitzungssaal

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe..... Zimmer 338 ist von Ihnen ausdrücklich erwähnt worden. Da haben Sie zwar nicht zugehört, aber Sie waren dienstlich in diesem Zimmer?

Zg.Ros.: Ich wollte gerade ein Diktat abgeben.

V.: Sonstige Fragen an diesen Herrn Zeugen? Beim Gericht nicht. Die Herrn der Bundesanwaltschaft? Keine Fragen. Die Herrn Verteidiger? Ich sehe keine Fragen.

Der Zeuge Roskopf bleibt bis zu der
später erfolgenden Vereidigung im
Sitzungssaal.

Die Zeugin Hansmann erscheint ~~xxx~~ wieder
um 16.32 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Ich bitte Sie um die Angaben Ihrer Personalien.

Die Zeugin machte folgende Angaben zur Person.

Zeugin Hansmann

Maria Hansmann, 44 Jahre alt,
led. Angestellte bei der
Polizeidirektion Augsburg,
wohnh. Augsburg,

mit den Angeklagten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert,
wegen Eidesverletzung nicht
vorbestraft.

Band 428/Ko

Der Angeklagte Raspe verläßt um
16.33 Uhr den Sitzungssaal.

- V.: Waren Sie auch schon im Mai 1972 in der Polizeidirektion Augsburg beschäftigt?
- Zgin.Han.: War ich auch schon.
- V.: Haben Sie damals die Explosionen miterlebt?
- Zgin.Han.: Ich hab sie miterlebt. Ich war im Zimmer 338.
- V.: Wollen Sie bitte schildern, was Sie damals mitbekommen haben?
- Zgin.Han.: Ja, das war am 12.Mai gegen 12.15 Uhr. Da wurden wir durch einen heftigen Knall erst mal aufmerksam und einige von unseren Herrn, die gingen dann auf den Gang raus, um zu sehen, was los war. Sie stellten dann eine Rauchwolke fest. Kamen dann zurück, um uns das zu berichten und ungefähr nach drei Minuten hat es dann bei uns einen erneuten Knall getan. Das war dann unmittelbar vor unserer Bürozimmertür. Und die Türen fielen dann rein und die Fensterscheiben. Und dann wußten wir also, daß es sich um eine Bombe oder um einen Sprengstoff handeln muß.
- V.: Ja. Haben Sie sonstige Beobachtungen noch gemacht, z.B. über Trümmerstücke, die in der Luft herumgeflogen sind. Wohin die gingen, etwa in Ihr Zimmer?
- Zgin.Han.: Ja. Es kam ein Splitter, der ging über unsere Köpfe schräg in einen anderen Türrahmen rein. Dort blieb er stecken.
- V.: Haben Sie selbst beobachtet, wie der Splitter ins Zimmer reingekommen ist.
- Zgin.Han.: Nein, das nicht. Das haben wir erst später festgestellt.
- V.: Was haben Sie da festgestellt?
- Zgin.Han.: Daß da sich ein Splitter im Türrahmen festgesetzt hatte.
- V.: Das war dann die Stelle, wo er zur Ruhe kam?
- Zgin.Han.: Ja.
- V.: Aber wie ist er ins Zimmer eingedrungen? Durch eine Öffnung oder mußte er da irgendwie auch noch durch feste Gegenstände?
- Zgin.Han.: Die Tür scheint schon durch den Knall geöffnet worden zu sein. Also die Tür zu 338 wurde durch den Knall aufge-

Band 428/Ko

rissen und der Splitter, das ist also ein Vorzimmer, und der Splitter blieb dann im angrenzenden Zimmer im Türrahmen.

V.: Haben Sie Beobachtungen dahin gemacht, daß dieser Splitter, den Sie erwähnen, möglicherweise auch schon den Türrahmen getroffen hatte und den irgendwie durchschlagen hatte?

Zgin.Han.: Nein, nein.

V.: Das haben Sie nicht beobachtet. Und wenn Sie von Fenstern sprechen, sind das die Außenfenster, die also rausgeflogen sind?

Oberstaatsanwalt Zeis erscheint ~~um~~ wieder um 16.35 Uhr im Sitzungssaal.

Zgin.Han.: Das waren die Außenfenster, die Scheiben. Die Splitter fielen aber ins Zimmer rein.

V.: Aha.

Zgin.Han.: Die Tür ging vom Gang auf, durch den Knall, und die Fensterscheiben sind hereingefallen, ins Zimmer.

V.: Sind Sie selbst verletzt worden?

Zgin.Han.: Verletzt nicht, nur übersät von kleinen Fenster-splittern.

V.: Ist das richtig, daß sich in dem Zimmer sonst noch jemand aufgehalten hat?

Zgin.Han.: Ja, das stimmt.

V.: Nämlich?

Zgin.Han.: Herr Rosskopf war bei mir, er wollte mir diktieren.

V.: Ja. Sonstige Fragen an die Frau Zeugin? Beim Gericht nicht, wie ich sehe. Die Bundesanwaltschaft nicht. Die Herrn Verteidiger nicht.

Die Zeugin Hansmann bleibt bis zu der später erfolgenden Vereidigung im Sitzungssaal.

Die Zeugin Eirenschmalz erscheint um 16.37 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Darf ich zunächst um Ihre Personalien bitten.

Band 428/Ko

Die Zeugin machte folgenden Angaben zur Person

Zeugin Eirenschmalz

Charlotte Eirenschmalz, 48 Jahre alt, Raumpflegerin, Polizeidirektion Augsburg, wohnh. Augsburg,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Waren Sie auch schon im Mai 1972 tätig in der Polizeidirektion?

Zgin.Eir.: Ja.

V.: Haben Sie damals mitbekommen, daß es zu Explosionen gekommen ist?

Zgin.Eir.: Ja.

V.: Bitte, wenn Sie uns nun schildern wollen, alles was Sie damals gesehen und beobachtet haben?

Zgin.Eir.: Das war am 12.Mai 1972. Mein Arbeitsbeginn war um 12 Uhr und wie ich mich umgekleidet habe und bin zum Hauptgang vorgelaufen, habe ich so gerade vor dem Zimmer 337 auf dem Schrank einen kleinen Karton entdeckt. Der war so grauschwarz meliert. Und der Deckel war nicht ganz geschlossen. Da war ich der Annahme, daß ist ein leerer Karton und ich wollte Herrn Adam schon fragen, weil dem nämlich der Schrank gehört hat, ob ich den wegwerfen darf, der leere Karton. Aber ich hab es dann wieder sein lassen und bin weiter vorgegangen und habe meinen Gang gekehrt. Und wie ich dann in der Höhe war vom Vorzimmer, vom Oberpolizeidirektor, war die erste Explosion weiter vorne, die erste Explosion.

V.: Das wäre also im 4. Stockwerk?

Zgin.Eir.: Die ist vom 4. Stockwerk runter auf den 3. Und das war so 12.15 Uhr.

V.: Also damit wir uns klar sind. Die Explosion war im 4. Stockwerk und Sie selbst waren im?

Zgin.Eir.: Im 3. Stockwerk. Und vielleicht ein paar Minuten später hat es dann hinten gekracht, da war die zweite Explosion. Und zufällig ist dann der Herr Adam gekommen und hat gesagt, da muß etwas auf dem Schrank gestanden sein. Da habe ich ge-

Band 428/Ko

sagt: "Ja Herr Adam, ich hab einen Karton gesehen." Da hat er gesagt: "Ja, das war sicher der Karton." Weil der Schrank war ja ganz kaputt.

V.: Sie waren also wohl bei beiden Explosionen zum Glück ziemlich weit entfernt gewesen, durch Ihre Tätigkeit?

Zgin.Eir.: Ja, zum Glück. Ich war ganz allein auf dem Gang. Da war niemand da.

V.: Und wie kam es nun nach Ihrer Meinung, daß man sich für diesen Karton interessiert hat. Haben Sie selber irgend etwas gesehen, dort, wo der Schrank gewesen ist?

Zgin.Eir.: Ja, den Karton halt.

V.: Ja nein, ich meine, nachtäglich hat man sich ja offenbar um diesen Karton ein bißchen gekümmert. Man hat Sie danach gefragt.

Zgin.Eir.: Ja, man hat mich gefragt, wie groß der Karton war.

V.: Haben Sie selbst beobachten können, warum man sich für diesen Karton interessiert hat? War z.B. der Schrank, auf dem er gestanden hat, noch vorhanden?

Zgin.Eir.: Der war nicht mehr vorhanden.

V.: Der war nicht mehr vorhanden. Hat es den zerrissen?

Zgin.Eir.: Den hat's zerrissen, ja.

V.: Das haben Sie selber sehen können?

Zgin.Eir.: Ja, da war ja alles kaputt.

V.: Sie haben gerade gesagt, es sei ein kleiner Karton gewesen, so graumeliert, wenn ich Sie richtig verstanden habe?

Zgin.Eir.: Grau-schwarzmeliert.

V.: Können Sie die Maße etwa benennen?

Zgin.Eir.: Vielleicht so 30 cm lang und 15 cm breit, also ungefähr.

V.: Und wie hoch?

Zgin.Eir.: Naja, hoch vielleicht 12 cm, also ungefähr. Genau weiß ich es nicht. Und der Deckel war nicht eigens, der war so ein Deckel zum Einschlagen. Und der war eben nicht zu. Drum habe ich angenommen, es ist ein leerer Karton.

V.: Ja. Sonstige Fragen an die Frau Zeugin? Bitte Herr Bericht-erstatte?

Ri.Ma.: Waren Sie bei der zweiten Explosion auch noch in Höhe des Direktorvzimmers?

Zgin.Eir.: Ja.

Band 428/Ko

Ri.Ma.: Wissen Sie die Zimmernummer dieses Zimmers?
Zgin.Eir.: Vom Vorzimmer? Nein, die weiß ich gerade nicht.
Ri.Ma.: Kann das 339 sein?
Zgin.Eir.: 339?
Ri.Ma.: Ja.
Zgin.Eir.: Ja, das könnte sein.
Ri.Ma.: Wissen Sie es nicht genau?
Zgin.Eir.: 339, ja das müßte es sein.
Ri.Ma.: Ja. Dankeschön.
V.: Weitere Fragen? Herr Bundesanwalt Holland?
OStA.Ho.: Frau Zeugin, als die zweite Explosion erfolgte,
können Sie uns sagen, wie weit Sie etwa von dieser
Detonationsstelle entfernt gestanden haben?
Zgin.Eir.: Ja, wie weit. Das weiß ich auch nicht. Es war halt
dort das Vorzimmer.
OStA.Ho.: Ja ungefähr. Wenn Sie es mal hier im Raum andeuten
wollen?
Zgin.Eir.: Wie weit war das. Schlecht zu sagen.
OStA.Ho.: Dann will ich einmal so fragen, mehr als 3 Meter?
Zgin.Eir.: Ja freilich, auf alle Fälle.
OStA.Ho.: Mehr als 5 Meter?
Zgin.Eir.: Ja, freilich, wie weit war das....
OStA.Ho.: Was sagten Sie?
Zgin.Eir.: Das weiß ich nicht genau, wie weit das ist dort.
OStA.Ho.: Wenn Sie mal hier die Entfernung von sich hier zu
unserer Bank als Maßstab nehmen wollen. War es da weiter
oder in der Entfernung kürzer?

Die Zeugin schaut zu der Bank der
Bundesanwaltschaft und erklärt:

Zgin.Eir.: Ja, das war weiter.
OStA.Ho.: Doch etwas weiter. Wieviel weiter etwa? Bis zur
nächsten Bankreihe?
Zgin.Eir.: Das weiß ich auch nicht so genau.
OStA.Ho.: Können Sie nicht sagen. Dankeschön.
V.: Sonstige Fragen? Bitteschön.
Ri.Ma.: Frau Eirenschmalz, wo haben Sie denn Ihre Sachen
aufbewahrt?

Band 428/Ko

Zgin.Eir.: Das ist ein Nebengang gewesen vom Hauptgang.

Ri.Ma.: Im dritten Stock oder im vierten?

Zgin.Eir.: Im 3. Stock.

Ri.Ma.: Auch im 3. Danke.

V.: Keine Fragen mehr an die Frau Zeugin? Ich sehe nicht.

Frau Hansmann, Sie haben eben die Frage mit~~ver~~standen mit dem Vorzimmer, nach der Nummer des Direktorvorzimmers. Können Sie es angeben?

Zgin.Han.: 332.

V.: Jetzt haben Sie die Nummer gehört, kann das stimmen?

Zgin.Eir.: Ja, stimmt.

V.: Darf ich nun, wenn keine Fragen mehr sind und keine Einwendungen erhoben werden, die Zeugen vorbitten, wir wollen sie vereidigen.

Der Zeuge PHK Rosskopf und die Zeuginnen Hansmann und Eirenschmalz werden einzeln vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 16.44 Uhr entlassen.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, wir wollten Ihnen jetzt das Wort noch zu Ihren Ausführungen geben.

RA.Schi.: Ja, dankeschön. Also ich habe in der gestrigen Ausgabe der Stuttgarter Zeitung auf Seite 2 einen Bericht gelesen, in dem es heißt: "Der Kronzeuge im Stuttgarter Baader-Meinhof-Prozeß, Dierk Hoff, wird nach Angaben des Stuttgarter Oberlandesgericht "höchstwahrscheinlich" am 6. oder 7. April im Stammheimer Verfahren nochmals vernommen werden. Wie ein Sprecher des Oberlandesgerichts am Montag auf Anfrage betonte, wird die Nachvernehmung des 36jährigen Metallbildners aus Frankfurt mit einigen Widersprüchen bei seiner Aussage vor rund 1 Monat begründet." Und dann kommt eine Zusammenfassung dessen, was also nach Meinung des DPA Berichterstatters der Herr Hoff hier bisher bekundet hat. Und es wird auch noch ein bißchen auf den Herrn Tratter Bezug genommen. Die Frage, die ich an den Senat, insbesondere an den Herrn Vorsitzenden, habe, wie der Sprecher des Oberlandesgerichts dazu kommt, hier Erklärungen dieser Art abzugeben,

Band 428/Ko

bevor in der Hauptverhandlung den Prozeßbeteiligten etwas mitgeteilt wird, über den weiteren Fortgang der Beweisaufnahme. Zumal ich als Verteidiger hier ja auch mal eine Anfrage gestellt habe an den Herrn Vorsitzenden und wie der Sprecher des Oberlandesgerichts auch ferner dazu kommt, zu erklären, daß diese Nachvernehmung in einer bestimmten Weise begründet wird. Ich habe ja von Ihnen, Herr Vorsitzender, hier zu Mittag eine schriftliche Stellungnahme bekommen.....

V.: Aufklärung, nicht Stellungnahme, aber bitte.....

RA.Schi.: Wie bitte?

V.: Eine Aufklärung, wie das sich in den Augen des Gerichts abgespielt hat.

RA.Schi.: Naja also, ich streite mich da nicht ums Wort, wie Sie das nennen wollen, obliegt selbstverständlich Ihnen selbst, also eine Mitteilung, ganz neutral ausgedrückt, eine schriftliche Mitteilung, nicht wahr, daß Sie den Herrn Presseferenten beschieden hätten mit dem Zusatz, es sei sehr wahrscheinlich, daß Herr Hoff benötigt werde, wobei ich auch die Frage stellen möchte, inwiefern sich der Herr Vorsitzende eigentlich für berechtigt hält, gegenüber Presseferenten des Oberlandesgerichts irgendwelche Prognosen über den Fortgang der Beweisaufnahme zu stellen. Ich glaube auch, daß das Sache hier der Gerichtsverhandlung ist und nicht Sache irgend eines Pressereferenten, darüber dann der Öffentlichkeit Mitteilung zu machen. Und ich meine, daß da die Prozeßbeteiligten und ich als Verteidiger Anlaß habe, hier vom Herrn Vorsitzender Aufklärung über diesen Vorgang zu verlangen.

V.: Herr Rechtsanwalt, ansich haben Sie Aufklärung bekommen. Das Schriftliche ist gesagt. Ich bin eigentlich erstaunt, daß Sie sich überhaupt dieses Punktes annehmen noch, nachdem ich Ihnen mitgeteilt habe, daß Sie selbst wohl die Ursache gewesen sind, für die Anfrage des DPA-Vertreters. Auf Ihren Wunsch ist hier bekannt gegeben worden, daß es im Terminsplan bereits ausgewiesen sei, daß der Zeuge Hoff eventuell vernommen werden würde. Sie haben das Wort eventuell noch erläutert haben wollen in der Sitzung. Und ich habe gesagt, wir seien grundsätzlich bereit, wenn dazu Anlaß bestünde, und ich bin überzeugt, ich kenne die Motive nicht, aber

Band 428/Ko

ich bin überzeugt, daß der Pressevertreter angefragt hat bei unserem Pressereferenten, der völlig korrekte Weg, ob das nun definitiv sei, daß Herr Hoff wiederkommen müsse. Und ich habe ihm dann gesagt, es sei nicht definitiv, aber es sei mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen. Und er hat sich auch nach dem Gegenstand erkundigt. Und ich habe gesagt, es handelt sich um eine Nachvernehmung im Zusammenhang mit divergierenden Aussagen zwischen Herrn Hoff und Herrn Tratter. Da glaube ich mich dazu berechtigt und ich glaube nicht, daß sich dadurch irgend jemand in seinen Rechten hier tangiert fühlen könnte. Im übrigen habe ich heute früh in Ihrer Abwesenheit noch mitgeteilt, daß die Ladung von Herrn Hoff definitiv abgeschlossene Sache ist.

RA.Schi.: Ja, dann würde ich doch vorschlagen, in Zukunft so zu verfahren, Herr Vorsitzender, daß in der Hauptverhandlung bekanntzugeben und nicht über einen Pressereferenten in der Öffentlichkeit irgend etwas bekanntzugeben. Ich glaube nicht, daß es Sache des Senats ist, hier über einen Pressereferenten der Öffentlichkeit über den Fortgang der Beweisaufnahme etwas mitzuteilen und dann auch noch über die Motive. Also ich würde darauf bestehen, daß in Zukunft diese Dinge ausschließlich in der Hauptverhandlung erörtert werden. Sonst müßte sich die Verteidigung überlegen, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

V.: Jedenfalls, daß dürfen Sie überlegen. Ich versichere Ihnen, ich werde mir in jedem Einzelfall überlegen, ob der Presse eine Auskunft über den Pressereferenten, wir selbst stehen zu keinen Auskünften zur Verfügung, gegeben werden kann oder nicht. Ich hielt es in diesem Falle für möglich. Ich bin nach wie vor der Auffassung, daß es korrekt war. Wir setzen morgen früh die Sitzung fort mit der Vernehmung folgender Zeugen: Herr Jörs als erster, dann Herr Hechtl, Pielmeier, Stelzl, Huber, Nissl, Neumaier. Es werden nach meiner Auffassung dazu benötigt die Ordner 101, 107 und 108. Damit ist die Sitzung für heute abgeschlossen.

Ende der Sitzung um 16.49 Uhr

Ende von Band 428